LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2378
(zu Drs. 7/1148)
30. 01. 73

Bericht

des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Mißbrauch von Mandat oder Dienststellung

Berichterstatter:

Abgeordneter Dr. Hüsch (CDU)

Antrag des Ausschusses:

Der Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses betreffend Mißbrauch von Mandat oder Dienststellung wird zur Kenntnis genommen.

Dr. Hüsch
Vorsitzender
des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Eingegangen: 30. 01. 73 / Ausgegeben: 09. 02. 73

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon (02 11) 884 439, zu beziehen.

2378-2

Inhaltsübersicht

	Seite
A. Vorgeschichte	5
B. Auftrag und Verfahren	6
C. Ergebnis der Beweisaufnahme	10
1. Übersicht über die Kun-Gruppe	10
2. Beurteilung der Kun-Gruppe durch Behörden	12
3. Das WAZ-Interview vom 4. September 1971	13
4. Komplex Homberg-Rheinpreußensiedlung	15
a) Ablauf der Planung	15
b) Stellung Vogts	20
c) Beteiligung Fifers	22
5. Komplex Moers	22
a) Verzicht auf Vorkaufsrecht	22
b) Spende Kuns zum Freizeitzentrum	25
c) Grunderwerb durch Kun in Moers	25
6. Komplex Gladbeck / Kalinowski	27
a) Grundstücksangelegenheit	27
b) Kontaktervertrag	36
7. Komplex Neuber / Kohlhase	38
8. Komplex Kempen-Neue Stadt	40
9. Komplex Kreuzau	41
10. Sonstige Untersuchungsgegenstände	41
D. Wertung des Beweisergebnisses	43
1. Vorbemerkung	43
2. Geschäftssystem der Jendrossek KG (WAZ-Interview vom 4. 9. 1971)	44
3. Komplex Homberg-Rheinpreußensiedlung	45
a) Ablauf der Planung	45
b) Stellung Vogts	45
c) Beteiligung Fifers	45
4. Komplex Moers	45
a) Ankauf des Schrootenhofs	45
b) Spende zum Freizeitzentrum	46
c) Rechtsgeschäfte zwischen Stadtdirektor Dr. Jansen, Moers, und der Gruppe Kun	46

	Seite
5. Komplex Gladbeck/Kalinowski	47
a) Grundstücksverträge	47
b) Provisionen	48
c) Kontaktervertrag	48
6. Komplex Kohlhase	48
7. Komplex Neuber	48
8. Komplex Kempen-Neue Stadt	49
9. Komplex Kreuzau	49
10. Schenkung von Kraftwagen	49
11. Allgemeine Wertung einiger Zeugenaussagen	49
E. Empfehlung von Gesetzesinitiativen	49

A. Vorgeschichte

Am 4. September 1971 erschien in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ) unter der Überschrift „Kun — Messias des sozialen Wohnungsbaus?" ein von Werner Biermann und Thomas Kröter verfaßter Artikel, der sich mit dem Geschäftsgebaren und den politischen Beziehungen des Bauunternehmers Josef Kun aus Homberg (Kreis Moers) befaßte. In diesem Artikel waren unter anderem folgende durch Anführungszeichen als wörtliche Zitate gekennzeichnete Ausführungen Kuns enthalten:

> Unabhängigkeit, geistige und materielle, ist erklärtes Ziel. „Schon jetzt sind wir ein Haufen mit einer Eigengesetzlichkeit."
>
> Überhaupt, er nimmt kein Gesetz zur Kenntnis, wenn es ihm nicht paßt. „Weil ich weiß, wie Gesetze entstehen."
>
> Er nimmt sich die Freiheit, „ein Gesetz anzupacken, wenn es für die Bevölkerung nichts bringt. Das pauke ich im Landtag durch."
>
> Auf den Einwand, er ginge sogar über demokratische Gremien hinweg, lautete die Erwiderung: „Ein erklärtes Ziel unserer Firma. Sehen Sie: Für Sie ist das vielleicht gültig, wenn ein Haufen Idioten einen Beschluß macht. Mir ist das zu blöde. Der Städtebau zum Beispiel kann doch nicht bei einem Ortsverein wie von Kaninchenzüchtern diskutiert werden."
>
> „Ich bin so groß, daß ich politische Bedeutung habe, also habe ich auch einen Kapitalbedarf von politischer Bedeutung und werde von irgendwoher gesteuert."

Weiterhin wurde in dem Artikel ausgeführt:

> Den Vorsitz in der Kommission des SPD-Unterbezirks zur kommunalen Neuordnung hat ein „Kun-Mann" inne: Klaus David, Chef einer Wohnungsbau-AG in der Firmengruppe des Homberger Unternehmers. SPD-Mitglied Kun über seinen Parteigenossen: „Der ist mir viel zu kleinkariert, als daß ich ihn auf die Neuordnung ansetzen würde." Denn: „Als Bauunternehmer im Kreis Moers kann es mir nicht egal sein, was hier vorgeht." Und darüber, was vorgehen soll, hat Kun, der nach eigenen Angaben mit 14 der 17 Mitglieder des SPD-Unterbezirksvorstandes befreundet ist, klare Vorstellungen: „Wenn ich sechzig bin, dann hat der südliche Kreis Moers großstädtisches Niveau. Ich will hier eine Stadt als Muster für die ganze Bundesrepublik."

Unter der Zwischenüberschrift „Jendy teilt und macht Geschäfte" heißt es in dem Artikel:

> Das Kun-System vom „teile und mache Geschäfte" hat auch Hausmakler „Jendy" Jendrossek übernommen. Er „schneidet", berichtet Gruppenchef Kun, Nordrhein-Westfalen in zehn Planquadrate. „In jedes setzt er einen Direktor, der fünf Büros zu je fünf Mann unterhält. Von den Einnahmen bekommt er jeweils 60 v. H., und da in jedem Büro auch ein Ratsherr aus der betreffenden Stadt sitzt, ist er über Planungsangelegenheiten immer bestens orientiert. Weil der Ratsherr allerdings nicht die Verhandlungen in seiner eigenen Stadt führen darf, macht das einer aus einer anderen."

Dieser Zeitungsartikel, der nach Art eines Interviews, wenn auch nicht mit direkten Fragen und Antworten, aufgemacht war, erregte in der Öffentlichkeit erhebliches Aufsehen. Insbesondere die örtlichen Zeitungen, die am linken Niederrhein erscheinen, berichteten über die Ausführungen Kuns in diesem Zeitungsartikel. Zeitungsberichten zufolge (vgl. Rheinische Post vom 16. September 1971) soll Kun vom SPD-Unterbezirk Moers zu einem Dementi aufgefordert worden sein, dies jedoch verweigert haben. Am 15. September 1971 erschien in der Neuen Rhein-Zeitung (NRZ) unter der

Überschrift „Bauunternehmer Josef Kun nimmt Stellung" ein Leserbrief Kuns, in dem er einige Äußerungen in dem WAZ-Interview richtigstellte. Er erklärte darin, es habe nie in seiner Absicht gelegen, demokratische Gremien auszuschalten, wohl aber, sie von der Richtigkeit seiner Ansichten in Sachfragen zu überzeugen, zu denen er bessere Einsichten zu haben glaube. Er halte es nicht für eine demokratische Tugend, sich mit einem Gesetz abzufinden, das man nicht für gut und effektiv halte, und deswegen werde er in entsprechenden Fällen nicht auf Versuche verzichten, auf gewählte Vertreter des Volkes in den demokratischen Gremien Einfluß zu nehmen, um sie von der Richtigkeit seiner Meinung nach besserer Einsichten zu überzeugen. Kun bekannte sich dazu, Gesetzen seinen persönlichen Respekt zu versagen, die er nicht für gut halte. Das bedeute indessen nicht, daß er sie mißachte, sondern daß er sich mit den ihm zu Gebote stehenden demokratischen Mitteln bemühe, sie zu ändern. Er erläuterte dies an einem Beispiel. Er habe in Moers ein 22-geschossiges Hochhaus errichtet, wobei seine Planung mit den geltenden Vorschriften des Bauordnungsrechts nicht übereinstimme. Er habe die Vertreter von Bund und Ländern jedoch davon überzeugen können, daß möglicherweise die bestehenden Bauvorschriften nicht mehr der technischen Entwicklung entsprächen. Es sei ihm gestattet worden, das Haus entsprechend seiner Planung zu errichten. Es fänden nunmehr Versuche statt, insbesondere auf dem Brandschutzsektor, die erweisen sollten, ob auch diese Art der Bauausführung die erforderliche Sicherheit böte. Sollten diese Versuche seinen Erwartungen nicht entsprechen, wäre er gezwungen, unter erheblichem Kostenaufwand das Projekt entsprechend den jetzt geltenden Vorschriften umzugestalten. Verliefen die Versuche jedoch erfolgreich, so würden die entsprechenden Vorschriften abgeändert. Das verstehe er darunter, daß er ein ihm nicht passendes Gesetz nicht beachte.

Der SPD-Bezirksvorstand Niederrhein leitete ein Parteiordnungsverfahren gegen Kun wegen parteischädigenden Verhaltens ein, das zur Zeit noch nicht abgeschlossen ist.

Die Äußerungen Kuns fanden auch in der überregionalen Presse Beachtung. In der Folgezeit wurden in den Lokalzeitungen, die im Kreise Moers erscheinen, eine Reihe von Mandatsträgern kommunaler Vertretungskörperschaften und von Kommunalbeamten mit Kun in Verbindung gebracht. Ihnen wurde in mehr oder weniger deutlicher Form vorgeworfen, ihre Stellung als Mandatsträger oder Beamte dazu ausgenutzt zu haben, Kun geschäftliche Vorteile verschafft zu haben, insbesondere beim Verkauf von Grundstücken aus kommunalem Besitz.

Ende September 1971 ordnete der Innenminister eine Untersuchung darüber an, ob Kun bei der Vergabe öffentlicher Wohnungsbauförderungsmittel durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen bevorzugt worden sei. Am 27. September 1971 vereinbarte der Präsident des Landtags in einem Gespräch mit den Fraktionsvorsitzenden der im Landtag vertretenen Parteien, möglichst schnell eine Sondersitzung des Landtags einzuberufen, um einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuß einsetzen zu können, der mögliche Querverbindungen zwischen Kun und Beamten oder Mandatsträgern untersuchen sollte.

B. Auftrag und Verfahren

Nach interfraktionellen Verhandlungen über den Wortlaut des Untersuchungsauftrages setzte der Landtag auf Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP vom 18. Oktober 1971 (Drucksache 7/1148) durch Beschluß vom 18. Oktober 1971 einen Untersuchungsausschuß gemäß Art. 41 der Landesverfassung ein, der prüfen und feststellen sollte, ob

1. im Zusammenhang mit dem Komplex der Firmengruppe Kun Personen oder Firmen — ggf. gemeinschaftlich handelnd — sich selbst oder Dritte dadurch ungerechtfertigt bereichert haben, daß sie Beziehungen und Bindungen zu Mandatsträgern oder öffentlichen Bediensteten des Landes, von Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder zu Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern oder leitenden Angestellten von Gesellschaften oder sonstigen Unternehmen, die ganz oder überwiegend der öffentlichen Hand gehören, rechtswidrig oder zumindest unangemessen benutzt oder dies versucht haben,

2. insbesondere in diesem Zusammenhang Zahlungen und Leistungen seitens der Firmengruppe Kun an Dritte erfolgt sind, für die wirtschaftlich adäquate Gegenleistungen rechtmäßiger Art nicht erbracht wurden.

In diesem Zusammenhang soll der Untersuchungsausschuß folgende Fragen prüfen:

1.1 Haben die Inhaber oder Mitarbeiter der Firmengruppe Kun oder eines ihrer Unternehmen in Nordrhein-Westfalen Beziehungen oder Bindungen unterhalten zu

a) Mitgliedern des Landtags und Mandatsträgern in Gemeinden oder Gemeindeverbänden,

b) Bediensteten des Landes einschließlich nachgeordneter Behörden oder von Gemeinden oder Gemeindeverbänden,

c) Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern oder leitenden Angestellten von Gesellschaften, die ganz oder überwiegend der öffentlichen Hand gehören?

1.2 Wenn ja:

a) Zu wem haben solche Beziehungen bestanden?

b) Welcher Art waren diese Beziehungen?

c) Trifft es insbesondere zu, daß durch die Firmengruppe Kun ein „System von Mittelsmännern und geschäftlichenn Agenten aus dem Kreise von Mandatsträgern der verschiedenen parlamentarischen Ebenen und öffentlichen Bediensteten aufgebaut wurde", welches der Firmengruppe Kun und ihren Interessen dienen sollte?

2.1 Haben Inhaber oder Mitarbeiter der Firmengruppe Kun unter Ausnutzung von Beziehungen und Bindungen zu den unter 1.1 genannten Personenkreis der Firmengruppe Kun geschäftliche oder sonstige Vermögensvorteile verschafft oder zu verschaffen versucht, auf die kein Rechtsanspruch bestand?

2.2 Haben sie insbesondere Beziehungen oder Bindungen der vorbezeichneten Art dazu benutzt oder zu benutzen versucht, um

a) Informationen zu beschaffen, die für die Firmengruppe Kun von geschäftlichem Interesse waren, die sie anderenfalls nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu dem betreffenden Zeitpunkt erhalten hätte, sowie

b) der Firmengruppe Kun Aufträge zu verschaffen, welche diese sonst nicht oder nicht zu den vereinbarten Bedingungen erhalten hätte?

2.3 Wenn ja zu 2.2 b:

Entsprechen die von der Firmengruppe Kun erbrachten Leistungen in Umfang und Qualität den üblichen Anforderungen, und waren die der Firmengruppe Kun hierfür gezahlten Vergütungen objektiv wertangemessen?

3.1 Hat die Firmengruppe Kun an Personen aus dem unter 1.1 genannten Kreis, zu denen sie Beziehungen unterhalten hat, Zahlungen geleistet?

3.2 Wenn ja:

a) An wen sind Zahlungen erfolgt?

b) Welche Höhe hatten die Zahlungen?

c) Aus welchem Grunde, insbesondere als Entgelt für welche Leistungen, erfolgten die Zahlungen? Hielt sich insoweit das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung innerhalb oder nicht mehr innerhalb des branchenüblichen Rahmens?

III. Der Untersuchungsausschuß soll dazu Stellung nehmen, ob das Ergebnis seiner tatsächlichen Feststellungen dem Landtag Anlaß geben sollte, Gesetze, insbesondere auch die Gemeindeordnung, zu ändern.

Der Ausschuß konstituierte sich am 19. Oktober 1971 und wählte zu seinem Vorsitzenden den Abgeordneten Dr. Heinz Günther Hüsch (CDU), zum stellvertretenden Vorsitzenden den Abgeordneten Dr. Kalsbach (SPD) und zum Schriftführer den Abgeordneten Schwarze (SPD). Nach dem Tod des Abg. Dr. Kalsbach (SPD) wurde am 13. September 1972 Abg. Kuhlmann (SPD) zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Der Untersuchungsausschuß hat 34 Sitzungen durchgeführt.

Zum Zwecke der Beweisaufnahme hat der Ausschuß in öffentlicher Verhandlung an neun verschiedenen Sitzungstagen folgende Zeugen in nachstehender Reihenfolge, zum Teil mehrmals, gehört:

Bauunternehmer Josef Kun aus Homberg, Kreis Moers

Rechtsanwalt Wilhelm Klasen aus Moers

Stadtdirektor Hans Dringenberg aus Homberg, Kreis Moers

Dipl.-Ing. Max Vogt aus Homberg, Kreis Moers

Kaufmann Franz Schenke aus Kirchhellen, Kreis Recklinghausen

Bauunternehmer Franz Schmidt aus Gladbeck

Kaufmann Wolfgang Jendrossek aus Neukirchen-Vluyn, Kreis Moers

Prokurist Friedhelm Höltgen aus Homberg, Kreis Moers

Dipl.-Ing. Heinrich Hegemann aus Gladbeck

Stadtbauoberamtmann Helmut Hedding aus Homberg, Kreis Moers

Stadtbauamtmann Rudolf Ritosek aus Kamp-Lintorf, Kreis Moers

Techn. Angestellter Karl-Heinz Ulle aus Homberg, Kreis Moers

Redakteur Ulrich Manz aus Köln

Regierungsdirektor Ludwig Bette aus Gladbeck

Kaufmann Karl Käufer aus Gladbeck

Journalistin Heidemarie Dörrhöfer aus Düsseldorf

Hausfrau Ruth Kalinowski aus Gladbeck

Bauunternehmer Wilhelm Maas MdL aus Moers

Verbandsvorsteher Friedel Neuber MdL aus Rheinhausen, Kreis Moers

Rentner Franz Pohl aus Rheinkamp, Kreis Moers

Redakteur Werner Biermann aus Moers

Student Thomas Kröter aus Moers

Oberstaatsanwalt Urban aus Düsseldorf

Staatsanwalt Fröde aus Düsseldorf

Kriminaloberkommissar Müther aus Düsseldorf

Erster Staatsanwalt Schreiber aus Moers.

Hausfrau Johanna Engelhardt aus Moers

Soweit die Zeugen Aussagegenehmigungen benötigten, lagen diese vor.

Eine weitere vorbereitende Beweisaufnahme ist durch einen Unterausschuß vorgenommen worden (zur Zulässigkeit dieses Verfahrens vgl. Ziff. VI der Empfehlungen der Konferenz der Präsidenten der Deutschen Länderparlamente zur Regelung des Verfahrens von Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen). Ein aus dem Vorsitzenden Dr. Heinz Günther Hüsch (CDU) und dem stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Kalsbach (SPD) gebildeter Untersuchungsausschuß hat den Moerser Stadtdirektor Dr. Jansen angehört. (Protokoll 1. Komm PUA). Der Inhalt der Verhandlungen des Ausschusses und der Unterausschüsse wurde in 35 Protokollen von insgesamt 116 Seiten festgehalten und darüber hinaus auf Tonband aufgezeichnet.

Als weiteres Untersuchungsmaterial lagen dem Ausschuß folgende Unterlagen vor:

a) Schreiben des Ministerpräsidenten an den Präsidenten des Landtags vom 22. November 1971

b) Bericht des Amtsdirektors in Kreuzau vom 11. November 1971

c) Berichte der Amtsgerichte in Moers, Duisburg, Oberhausen, Rheinberg, Kempen, Düren, Jülich, Köln und Dorsten mit Handelsregisterauszügen

d) Grundakten des Amtsgerichts Moers Vinn Bl. 0442 und Bl. 0112 sowie Hochstraß 0875

e) Berichte des Oberkreisdirektors in Moers, des Oberstadtdirektors in Gladbeck sowie der Stadtdirektoren in Moers, Homberg und Jülich mit Verzeichnissen der Ratsmitglieder und der Angehörigen der Bauverwaltung

f) Bericht des Stadtdirektors in Moers an den Präsidenten des Landtags vom 10. Januar 1972

g) Bericht des Stadtdirektors in Homberg vom 26. November 1971 mit Anlagen

h) Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Bochum an den Präsidenten des Landtags vom 18. Januar 1972 und 17. März 1972 mit Anlagen.

i) Schreiben des Innenministers an den Präsidenten des Landtags vom 22. Februar 1972

k) Schreiben des Innenministers an den Präsidenten des Landtags vom vom 3. Januar 1972 mit Bericht des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 29. November 1971

l) Schreiben des Ministerpräsidenten an den Präsidenten des Landtags vom 4. November 1971 mit Anlagen

m) Bericht des Stadtdirektors in Homberg an den Präsidenten des Landtags vom 24. Dezember 1971 mit Anlagen

n) Schreiben des Wolfgang Jendrossek an den Präsidenten des Landtags vom 23. Dezember 1971 mit Anlagen

o) Schreiben der Rechtsanwälte Dr. Schardey, Madert, Wohlgemuth und Dr. Fahr, Moers, an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuß vom 9. Februar 1972 mit Anlagen

p) Beschluß der Unterbezirks-Schiedskommission der SPD Moers vom 15. Dezember 1971

q) Flächennutzungsplan der Stadt Moers

r) Sitzungsvorlage für den Kreisausschuß des Kreises Moers vom 12. November 1971

s) Schreiben des Justizministers vom 16. November 1972 mit Berichten des Leitenden Oberstaatsanwalts in Düsseldorf vom 14. Juni 1972 und des Leitenden Oberstaatsanwalts in Kleve vom 9. November 1972

t) Schreiben des Justizministers vom 28. November 1972 und 4. Dezember 1972 mit Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Düsseldorf vom 21. November 1972

Dem Ausschuß sind während seiner Tätigkeit mehrere Eingaben zugegangen. Überwiegend beschweren sich die Einsender darüber, daß Kun sie bei geschäftlichen Beziehungen übervorteilt haben soll; weiterhin wurde zum Teil die Bauausführung durch Firmen der Kun-Gruppe gerügt. In den Fällen, in denen es angebracht erschien, sind die Zuschriften durch Beschluß des Untersuchungsausschusses dem Petitionsausschuß zur weiteren Überprüfung zugeleitet worden (Protokolle 10. PUA S. 1).

C. Ergebnis der Beweisaufnahme

1. Übersicht über die Kun-Gruppe

Zur Firmengruppe Kun gehörten, als der Untersuchungsausschuß seine Arbeit aufnahm, eine Vielzahl rechtlich selbständiger Gesellschaften, zumeist Kommanditgesellschaften, die ganz oder zumindest zum größten Teil von dem Bauunternehmer Josef Kun aus Homberg beherrscht werden. Dem Ausschuß haben die Handelsregisterauszüge der nachstehend aufgeführten Firmen vorgelegen; es handelt sich dabei jedoch nicht um eine vollständige Aufzählung aller zur Kun-Gruppe gehörenden Firmen.

a) P. B. N. Planungsbüro Niederrhein für Hoch-, Tief- und Städtebau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Homberg (Kreis Moers), Gegenstand des Unternehmens sind Planungsarbeiten für Stadtsanierung, Stadtplanung, Hochbau, Tiefbau, Straßen- und Brückenbau, Verkehrstechnik, Baustatik, Installations- und Klimatechnik sowie alle artverwandten Sachgebiete; das Stammkapital in Höhe von 60 000,— DM wird zu je einem Drittel von Josef Kun, seinem Bruder Franz und dem Kaufmann Wolfgang Jendrossek gehalten; der Gesellschaftsvertrag wurde am 13. Mai 1971 abgeschlossen (AG Moers HRA 1332).

b) Bollenberg & Co, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Rheinhausen (Kreis Moers), Gegenstand des Unternehmens ist die Verwertung von Grundbesitz und aller Art verwandten Geschäfte; das Stammkapital in Höhe von 50 000,— DM wird zu je 5 000,— von Josef Kun und neun weiteren Gesellschaftern aus seinem Freundes- und Bekanntenkreis gehalten, der Gesellschaftsvertrag wurde am 1. Oktober 1968 abgeschlossen, am 10. Dezember 1969 wurde die Auflösung der Gesellschaft beschlossen (AG Moers HRA 1240).

c) Kun-Bau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Neukirchen-Vluyn (Kreis Moers), Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Baumaßnahmen aller Art sowie Herstellung, Anschaffung, Verarbeitung und Vertrieb von Baumaterialien aller Art sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, das Stammkapital beträgt 4 500 000,— DM, Josef Kun ist mit 2 700 000,— DM und sein Bruder Franz mit 1 800 000,— DM daran beteiligt; der Gesellschaftsvertrag wurde am 29. Juni 1970 abgeschlossen (AG Moers HRB 1302).

d) Camping-Wagen-Kun KG, Kommanditgesellschaft mit Sitz in Moers. Franz Kun ist persönlich haftender Gesellschafter, Josef Kun ist mit einer Einlage von 600 000,— DM als Kommanditist beteiligt (AG Moers HRA 1006).

e) Kraftfahrzeuge Theo Terporten KG, Kommanditgesellschaft mit Sitz in Neukirchen-Vluyn (Kreis Moers); Franz Kun ist persönlich haftender Gesellschafter, Josef Kun ist mit einer Einlage von 500 000,— DM als Kommanditist beteiligt (AG Moers HRA 1679).

f) Eugen Obermann KG, Kommanditgesellschaft mit Sitz in Moers; der Kaufmann Eugen Obermann ist persönlich haftender Gesellschafter, Josef Kun ist mit einer Einlage von 600 000,— DM als Kommanditist beteiligt (AG Moers HRA 1641).

g) Grafschafter Ziegelwerke Franz Kun KG; Kommanditgesellschaft mit Sitz in Moers; Franz Kun ist presönlich haftender Gesellschafter, Josef Kun ist mit einer Einlage von 500 000,— DM als Kommanditist beteiligt (AG Moers HRA 1706).

h) Bau- und Grundstücksgesellschaft Höltgen KG, Kommanditgesellschaft mit Sitz in Homberg (Kreis Moers), Josef Kun ist persönlich haftender Gesellschafter, Rechtsanwalt Wilhelm Klasen ist mit einer Einlage von 3 638 000,— DM als Kommanditist beteiligt (AG Moers HRA 1779).

i) modern-bau-kun KG, Kommanditgesellschaft mit Sitz in Neukirchen-Vluyn (Kreis Moers); Josef Kun ist persönlich haftender Gesellschafter, sein Bruder Franz ist mit einer Einlage von 500 000,— DM als Kommanditist beteiligt (AG Moers HRA 1411).

k) Kun Verwaltungsgesellschaft, Kommanditgesellschaft mit Sitz in Homberg (Kreis Moers); Josef Kun ist persönlich haftender Gesellschafter, sein Bruder Franz ist mit einer Einlage von 100 000,— DM Kommanditist (AG Moers 1960).

l) Wohnungsbaugesellschaft David KG, Kommanditgesellschaft mit Sitz in Schaephuysen (Kreis Moers); Josef Kun ist persönlich haftender Gesellschafter, die Fritz Reiffen Baugesellschaft mit beschränkter Haftung ist mit einer Einlage von 400 000,— DM als Kommanditistin beteiligt (AG Moers HRA 1881)

m) Wohnungsbaugesellschaft Bens KG, Kommanditgesellschaft mit Sitz in Düren; Josef Kun ist persönlich haftender Gesellschafter, die Bauunternehmung August Schüssler KG in Kirchberg bei Jülich ist mit einer Einlage von 400 000-— DM als Kommanditistin beteiligt (AG Düren HRA 831).

n) Bauunternehmung August Schüssler KG, Kommanditgesellschaft mit Sitz in Kirchberg b. Jülich; Josef Kun ist persönlich haftender Gesellschafter, sein Bruder Franz ist mit einer Einlage von 240 000,— als Kommanditist beteiligt (AG Jülich HRA 207).

Folgende Firmen, an denen Josef Kun nominell nicht beteiligt ist, können noch zur Kun-Gruppe gerechnet werden, da seine Ehefrau oder seine Kinder als Gesellschafter beteiligt sind:

a) Grund KG; Kommanditgesellschaft mit Sitz in Moers; der Kaufmann Karl-Heinz Grund aus Moers ist persönlich haftender Gesellschafter, Wilma Kun, Christa Kun, Gisela Höltgen und Ingrid Klasen sind mit einer Einlage von je 10 000,— DM als Kommanditisten beteiligt (AG Moers HRA 1914).

b) Immobilien-Vermittlungsgesellschaft Kruse, Kommanditgesellschaft mit Sitz in Homberg (Kreis Moers); der Kaufmann Wolfgang Kruse aus Duisburg und der Kaufmann Egon Horst aus Burscheid sind persönlich haftende Gesellschafter, Wilma Kun, die Ehefrau

Josef Kuns, ist mit einer Einlage von 500 000,— DM als Kommanditistin beteiligt (AG Moers HRA 1949).

c) Fritz Reiffen Baugesellschaft mit beschränkter Haftung in Moers; Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Bauvorhaben auf dem Gebiet des Hoch-, Tief- und Straßenbaus und die Durchführung aller Geschäfte, die diesem Zweck dienen; an dem Stammkapital in Höhe von einer Million DM ist Wilma Kun, die Ehefrau Josef Kuns, mit 600 000,– DM und die Kauffrau Christa Kun aus Neukirchen-Vluyn mit 400 000,– DM beteiligt (AG Moers HRB 1130).

d) IVF Immobilien-Verwaltungs- und Finanzierungsvermittlungsgesellschaft Jendrossek KG, Kommanditgesellschaft mit Sitz in Moers; Wolfgang Jendrossek ist persönlich haftender Gesellschafter, weiterhin sind an der Gesellschaft 34 Kommanditisten beteiligt, darunter die Ehefrau und beide Kinder Josef Kuns, die übrigen Kommanditisten stammen aus dem geschäftlichen und privaten Bekanntenkreis Josef Kuns (AG Moers HRA 1912).

Josef Kun hat in seiner Zeugenvernehmung am 29. Oktober 1971 den Aufbau seiner Firmengruppe erläutert. Als Dachgesellschaft fungiere die Kun-Verwaltungsgesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Weiterhin sei die Gruppe aufgegliedert in vier Bauträgergesellschaften. Es handele sich dabei um die Höltgen KG, die David KG, die Bens KG und die Hess KG. An allen Gesellschaften sei er zu 60 und sein Bruder Franz, der der CDU angehöre, zu 40 Prozent beteiligt. Die Bauunternehmen seien in drei Gruppen gegliedert. Die Firma Kun-Bau-GmbH bediene den linksrheinischen Raum, die Firma Schöttle & Schuster AG in Köln sowie die August Schüssler KG in Kirchberg b. Jülich arbeiteten im Raum Köln—Bonn—Aachen. Weiterhin gehöre ihm die Firmengruppe der Reiffen-Bau GmbH in Moers mit den Firmen Bernhard Willing KG im Kamp-Lintfort, Heinrich Hagen KG in Duisburg-Hamborn, die Bauunternehmung Gustav Kiel in Oberhausen und die Schnock-Bau-GmbH in Kirchhellen. Zur Firmengruppe Kun gehörten noch zwei Autohäuser, die Obermann KG in Moers und Homberg sowie das Autohaus Terporten KG in Moers. Es existierten auch noch einige Gesellschaften, die er zusammen mit den Baufirmen übernommen habe, die aber größten Teils inzwischen liquidiert worden seien. Die Firma Jendrossek KG, an der er selbst nicht beteiligt sei, arbeite als Immobilienmaklerfirma, sie solle nach einer Aufbauzeit Strukturanalysen fertigen und so für die Firmengruppe Kun eine Markttransparenz im Lande Nordrhein-Westfalen erzielen. Mit dem persönlich haftenden Gesellschafter Wolfgang Jendrossek sei er seit über zehn Jahren befreundet (Protokolle 3. PUA S. 4—7).

Seine Firmengruppe habe zur Zeit ein Auftragsvolumen von 2,7 Milliarden DM (Protokolle 3. PUA S. 34). Presseberichten zufolge ist die Kun-Gruppe zum Jahresende 1972 in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt worden, deren Mehrheit nicht mehr von Kun gehalten wird.

2. Beurteilung der Kun-Gruppe durch Behörden

Der Innenminister hat aufgrund der Presseveröffentlichungen, die dem Interview Kuns in der WAZ vom 4. September 1971 folgten, die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit von Bauherren und Betreuern sowie für die statistische Auswertung der Bewilligungsbescheide zuständig ist, um Bericht gebeten, in welchem Umfang den Unternehmen der Kun-Gruppe öffentliche Wohnungsbaumittel bewilligt worden sind, ob den Unternehmen der Kun-Gruppe die erforderlichen Bestätigungen über ihre Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit erteilt worden seien

und ob bei diesen Unternehmen die erforderlichen Prüfungen durchgeführt worden seien. Aus dem Bericht der Wohnungsbauförderungsanstalt hat der Innenminister entnommen, daß die Kun-Gesellschaften durchaus realistisch und vorsichtig beurteilt worden sind. Die für die Beurteilung erforderlichen zeitnahen Unterlagen wurden dabei verwertet. Für größere Bauvorhaben wurden regelmäßig Auflagen hinsichtlich der Auszahlung nach Baufortschritt und des Nachweises der Eigenleistung gemacht. Die Auswertung der Bewilligungsbescheide ergab, daß den Gesellschaften der Kun-Gruppe bis zum 31. August 1971 öffentliche Mittel in den verschiedenen zugelassenen Formen für zirka 3 400 Wohnungseinheiten (WE) bewilligt worden sind. Dabei lagen die Schwerpunkte offensichtlich in den Kreisen Moers und Kempen-Krefeld. Das hängt einerseits mit der marktbeherrschenden Stellung der Gruppe in diesem Raum, andererseits mit der starken Beteiligung der Gruppe bei den Erneuerungsmaßnahmen „Neue Stadt Kempen" sowie in Homberg und Kamp-Lintfort zusammen. Nach dem Bericht der Wohnungsbauförderungsanstalt sind die Bauvorhaben durch die Firmengruppe Kun zügig und im wesentlichen ohne Beanstandungen durchgeführt und auch abgerechnet worden, letzteres fast stets ohne Kostenüberschreitungen.

Die Zuteilung öffentlicher Mittel für den sozialen Wohnungsbau wird seit dem 1. Januar 1969 im Kreis Moers als Auftragsangelegenheit von dem Kreis und der Stadt Rheinhausen als privilegierter Gemeinde durchgeführt. In einer für den Kreisausschuß gedachten Stellungnahme vertritt der Oberkreisdirektor in Moers unter dem 12. November 1971 die Auffassung, daß die von der Kun-Gruppe in Angriff genommenen Bauprojekte zu den wirtschaftlichsten im Kreisgebiet gehören; aufgrund mehrjähriger Praxis könne festgestellt werden, daß diese Firmengruppe äußerst rationell und wirtschaftlich arbeite.

3. Das WAZ-Interview vom 4. September 1971

Der Zeuge Kun erklärte, die beiden Verfasser des WAZ-Artikels vom 4. September 1971 hätten sich ungefähr sieben Stunden mit ihm unterhalten. Einer von ihnen habe sich stichwortartige Aufzeichnungen gemacht. Seine Äußerungen seien jedoch nicht richtig wiedergegeben worden (Protokolle 3. PUA S. 125-127). So habe er zum Beispiel seine Aussage, daß die Wirtschaft eine Eigendynamik entwickle, keineswegs so verstanden, daß er bestimme, was im Raum Moers planerisch geschehe; er habe damit vielmehr zum Ausdruck bringen wollen, daß, wenn nicht eine saubere Planung durchgeführt werde, die Wirtschaft aufgrund ihrer Eigendynamik von sich aus ohne planerische Konzeption bauen werde, so daß dann eine geplante Entwicklung nicht mehr möglich sei (Protokolle 3. PUA S. 127/128). Soweit in dem Artikel seine Äußerungen über das Geschäftsgebaren der Jendrossek KG wiedergegeben worden seien, treffe es zu, daß er von Planquadraten geredet habe; eine derartige Einteilung eines größeren Raumes aus organisatorischen Gründen sei aber an sich wertfrei, damit werde keine Beherrschungsabsicht zum Ausdruck gebracht. Als er von den Journalisten darauf angesprochen worden sei, warum er Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften beschäftige, habe er erwidert, irgendwie müßten die ja auch ihr Geld verdienen. Er sehe nichts Gefährliches darin, wenn sie bei ihm arbeiten. Er könne nichts dafür, daß durch die Art der Darstellung in dem Artikel der Eindruck erweckt werde, er versuche sich durch die Beschäftigung von Ratsmitgliedern einen Informationsvorsprung zu verschaffen (Protokolle 3. PUA S. 128—130). Er habe den Journalisten auf keinen Fall gesagt, er sei über Planungsabsichten bestens orientiert, weil in jedem Büro der Jendrossek KG ein Ratsherr sitze (Protokolle 3. PUA S. 131—132). Er könne sich die Motivation der Journalisten für die

Abfassung des Artikels nur so erklären, daß diese das überörtliche Aufsehen, das ihr Artikel erregte, nicht vorausahnen konnten. Möglicherweise hätten die Journalisten sein Geschäftsgebaren, nachdem er vorher mit einigen jungen Leuten innerhalb der SPD in Auseinandersetzung geraten sei, innerparteilich zur Diskussion stellen wollen (Protokolle 3. PUA S. 131). Er habe sich nach Erscheinen des Artikels nicht veranlaßt gesehen, die als wörtliche Zitate gekennzeichneten Ausführungen zu widerrufen. Einiges habe er in seinem Leserbrief an die NRZ, der am 15. September 1971 veröffentlicht worden sei, richtiggestellt. Im übrigen sei er der Ansicht gewesen, daß jeder, wenn er Behauptungen aufstelle, diese beweisen müsse, so daß er keine Veranlassung gesehen habe, von sich aus tätig zu werden (Protokolle 3. PUA S. 133). Im übrigen gab der Zeuge dieselben Erläuterungen wie in dem Leserbrief (vgl. oben S. 3). Wenn er gesagt habe, er halte sich nicht an Vorschriften, dann habe er damit gemeint, daß er von ihm als nicht richtig erkannte baurechtliche Vorschriften abzuändern trachte, aber stets im Einvernehmen mit den zuständigen Baubehörden (Protokolle 3. PUA S. 138/139).

Der Zeuge Biermann, der zusammen mit dem Zeugen Kröter den Artikel verfaßt hat, sagte aus, er habe zusammen mit Kröter Kun an zwei Tagen ungefähr sechs bis sieben Stunden interviewt. Er habe ein Tonbandgerät mitgebracht, hätte es aber auf Kuns Wunsch nicht benutzen dürfen. Kröter habe sich Notizen in Langschrift gemacht, die später in Maschine geschrieben worden seien (Protokolle 20 PUA S. 27—29, 32). Diese Aussagen wurden vom Zeugen Kröter bestätigt (Protokolle 20. PUA S. 59—62). Weiterhin erläuterte der Zeuge Biermann, er habe keineswegs von vornherein die Absicht gehabt, einen gegen den Zeugen Kun gerichteten Artikel zu verfassen. Er habe das Interview vielmehr deshalb durchgeführt, weil kurz zuvor der SPD-Ratsherr David (Rheinhausen) zum Vorsitzenden einer SPD-Neuordnungskommission auf Unterbezirksebene im Kreis Moers gewählt worden sei. Es habe eine Reihe von Äußerungen Kuns gegeben, die darauf hindeuten, daß Kun ein Interesse an dem Neuordnungskomplex hatte. Er habe erfahren wollen, ob und inwieweit ein wirtschaftliches Interesse der Firmengruppe Kun an bestimmten Neuordnungskonzeptionen vorhanden sei, und ob möglicherweise der Kun-Konzern diese wirtschaftlichen Interessen über Politiker durchzusetzen versuche (Protokolle 20. PUA S. 30).

Auf Befragen erklärte der Zeuge, daß diejenigen Passagen des Artikels, die durch Anführungszeichen als wörtliche Zitate gekennzeichnet seien, wörtlich von Kun so wiedergegeben worden seien. Beim Zitieren könnten sich lediglich geringfügige grammatikalische und vielleicht auch in Einzelfällen stilistische Unterschiede ergeben, im wesentlichen seien diese Aussagen wörtlich so gefallen, wie sie in dem Artikel gebracht worden seien (Protokolle 20. PUA S. 32—34). Auch nach der Aussage des Zeugen Kröter sind die Zitate wörtlich so erfolgt, wie sie später veröffentlicht wurden (Protokolle 20. PUA S. 63—65). Auf die Frage, ob die Äußerungen Kuns chronologisch in der Reihenfolge, wie sie in dem Artikel zitiert worden seien, gefallen seien, antwortete der Zeuge, es handele sich bei dem Artikel um ein Konzentrat dessen, was in annähernd sieben Stunden gesagt worden sei. Es sei kein chronologisches Protokoll. Es könne durchaus sein, daß zwei Aussagen zusammengestellt worden seien, die in einem zeitlichen Abstand gefallen seien, die aber in einer inhaltlichen Beziehung zueinander gestanden hätten und deshalb auch nebeneinander in dem Artikel erschienen seien (Protokolle 20. PUA S. 40). Diese Aussage wurde von dem Zeugen Kröter bestätigt, der betonte, daß der Sachzusammenhang der Äußerungen Kuns jedoch in allen Fällen aufrecht erhalten worden sei (Protokolle 20. PUA S. 65/66.

Auf einzelne Passagen des Artikels angesprochen, erklärte der Zeuge Biermann folgendes: Die nicht als wörtliches Zitat wiedergegebene Angabe in dem Artikel, Kun sei mit 14 der 17 Mitglieder des SPD-Unterbezirksvorstandes befreundet, beruhe auf einer entsprechenden Aussage Kuns im Laufe des Interviews. Diese Äußerung sei im Zusammenhang mit der Erörterung der Fragen der Neugliederung und der weiteren Entwicklung eines Teiles des Kreises Moers gefallen. Kun habe nicht direkt auf einen Zusammenhang zwischen seinen wirtschaftlichen Absichten und Erfolgen und seinen persönlichen Freundschaften hingewiesen. Bei konkreten Fragen nach diesen Zusammenhängen habe er immer gesagt, es bestünde keine Wechselwirkung zwischen wirtschaftlichem Erfolg und diesen Freundschaften. Andererseits habe er an mehreren Stellen in Bezug auf verschiedene Personen ein Loblied dieser Freundschaft gesungen. Wenn dann konkret nachgefragt worden sei, ob sich diese Freundschaft auch auf seinen wirtschaftlichen Erfolg auswirke, habe er dies jeweils verneint (Protokolle 20. PUA S. 37—42, 48).

In dem WAZ-Artikel ist unter anderem als wörtliches Zitat folgende Äußerung Kuns wiedergegeben:

„In jedes (Anmerkung: Büro der Firma Jendrossek KG) setzt er einen Direktor, der fünf Büros zu je fünf Mann unterhält. Von den Einnahmen bekommt er jeweils 60 v. H., und da in jedem Büro auch ein Ratsherr aus der betreffenden Stadt sitzt, ist er über Planungsangelegenheiten immer bestens orientiert. Weil der Ratsherr allerdings nicht die Verhandlung in seiner eigenen Stadt führen darf, macht das einer aus einer anderen." Diese Äußerung ist der Aussage des Zeugen Biermann zufolge wörtlich so von Kun gemacht worden. Er habe das so verstanden, es sei für Kun wesentlich, daß in diesen Büros jeweils Ratsmitglieder angestellt seien; daß es Kun in erster Linie bei der Auswahl mindestens eines Mitarbeiters für jedes Büro nicht auf dessen Tüchtigkeit als Makler, sondern auf dessen Eigenschaft als Ratsmitglied ankomme. Diese Aussage habe Kun auch später vor der Schiedskommission des SPD-Unterbezirks Moers, vor die er, Biermann, als Zeuge geladen worden sei, wiederholt (Protokolle 20. PUA S. 49—51, 54/55).

4. Komplex Homberg-Rheinpreußensiedlung

a) Ablauf der Planung

Die sogenannte Rheinpreußensiedlung in Homberg war eine im Kleinsiedlungscharakter errichtete alte Zechensiedlung mit überwiegend 1½- oder 2geschossiger Bebauung. Sie umfaßte ungefähr 1 790 Wohnungen, in denen Bergarbeiter und vor allen Dingen auch sehr viele Invaliden wohnten. Eigentümerin war die Rheinpreußen Aktiengesellschaft für Bergbau und Chemie in Homberg. Durch notariellen Vertrag vom 19. November 1966 wurde das gesamte Gelände der Rheinpreußen-Siedlung an die Bau- und Grundstücksgesellschaft Höltgen KG in Moers aufgelassen. Die Höltgen KG wurde bei Abschluß des Kaufvertrages durch Josef Kun aufgrund notarieller Vollmacht vertreten. In der Urkunde wird die Gesamtgröße des Grundstücks mit 54,4491 ha angegeben. Es sollte ein Kaufpreis von 17 423 712 DM gezahlt werden. Das Grundstück wurde, abgesehen von einigen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, lastenfrei übertragen. Der Verkäuferin Rheinpreußen wurde durch eine weitere beschränkt persönliche Dienstbarkeit ein Belegungsrecht für 1 000 WE zugunsten ihrer Belegschaftsangehörigen in den von der Höltgen KG zu errichtenden Wohnungen eingeräumt. Weiterhin wurde vereinbart, daß die Höltgen KG die aufstehenden Gebäude abbrechen und Neubauten im sozialen beziehungsweise steuerbegünstigten Wohnungsbau errichten sollte. Kun und die von ihm vertretene Firma modern-bau

Kun KG übernahmen als Gesamtschuldner die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Zahlung des Kaufpreises.

Für das Gebiet der Stadt Homberg besteht ein Flächennutzungsplan. Der Rat der Stadt beschloß am 25. März 1967 den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans. Der Plan lag bis zum 25. September 1967 öffentlich aus. Die Genehmigung durch die Landesbaubehörde Ruhr erfolgte am 6. August 1969, die Bekanntmachung am 17. November 1969. Das Gebiet der Rheinpreußen-Siedlung ist in dem Flächennutzungsplan überwiegend als reines oder allgemeines Wohngebiet und zu kleineren Teilen als Misch- und Kerngebiet sowie als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Es ist als Sanierungsgebiet gekennzeichnet.

Vor der Aufstellung des Flächennutzungsplanes bestand der Entwurf eines Bauleitplanes nach dem Aufbaugesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, der jedoch nicht verbindlich wurde. Die Aufstellung des Bauleitplanes war im Jahre 1959 beschlossen worden. Ein Entwurf wurde im Jahre 1961 offengelegt. In dem Erläuterungsbericht zu diesem Plan wird bereits darauf hingewiesen, daß eine Sanierung der Rheinpreußen-Siedlung erforderlich sei. Nach der Aussage des Stadtdirektors der Stadt Homberg, des Zeugen Dringenberg, (Protokolle 5. PUA S. 4 und 5) ist seit dieser Zeit in der Öffentlichkeit bekannt, daß die Sanierung der Rheinpreußen-Siedlung beabsichtigt war.

In einer Vorstufe des jetzigen Flächennutzungsplans, die selbst nicht datiert ist, aber ausweislich des dazugehörenden Erläuterungsberichts vom Oktober 1966 stammt, ist ebenfalls ein Hinweis auf die notwendige Sanierung der Rheinpreußen-Siedlung enthalten. In den Akten der Stadtverwaltung ist die Niederschrift einer Vorbesprechung zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes enthalten, an der Vertreter der Landesbaubehörde Ruhr, des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, des Kreises Moers und der Stadt Homberg teilgenommen haben. Diese Vorbesprechung fand am 11. März 1965 statt. In dieser Besprechung wies der Vertreter der Kreisverwaltung darauf hin, daß in dem Flächennutzungsplan auch etwas über die Sanierung der Rheinpreußen-Siedlung gesagt werden müsse.

Nach dem Erwerb des Geländes der Rheinpreußen-Siedlung durch Kun wurden für den nördlichen Teil der Siedlung vier Bebauungspläne aufgestellt, von denen drei inzwischen rechtsverbindlich sind. Die Aufstellungsbeschlüsse datieren vom 15. März 1967. Die Träger öffentlicher Belange wurden im Laufe der Jahre 1967 bis 1969 angehört. Der Offenlegungsbeschluß für den ersten Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 22) wurde am 25. Juli 1967 gefaßt. Der Satzungsbeschluß stammt vom 28. November 1967. Die Veröffentlichung erfolgte am 16. Juli 1968, nachdem die Landesbaubehörde Ruhr am 7. März 1968 ihre Genehmigung erteilt hatte. Zwei weitere Bebauungspläne für den nördlichen Bereich der Rheinpreußen-Siedlung wurden 1968 und 1970 veröffentlicht. Der Bereich eines Bebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 23) ist bereits vollständig bebaut, im Bereich der beiden übrigen Bebauungspläne befinden sich die Bauten noch in verschiedenen Stadien der Fertigstellung (vgl. Aussage des Zeugen Dringenberg — Protokolle 5. PUA S. 11 und 12).

Im südlichen Teil der früheren Rheinpreußen-Siedlung sind noch keine Bauten erstellt worden, auch liegen hier noch keine Bebauungspläne vor. Am 31. März 1971 wurde die Aufstellung von sechs Bebauungsplanentwürfen beschlossen (vgl. Aussage des Zeugen Dringenberg a.a.O.).

Die erste Baugenehmigung für ein Vorhaben im Bereich der Rheinpreußen-Siedlung wurde von der Stadt Homberg als privilegierte Baubehörde am 18. April 1967 erteilt. Weitere Baugenehmigungen

erfolgten im Laufe des Jahres 1967 sowie in den Jahren 1968 bis 1971. Die erforderlichen Zustimmungen der Landesbaubehörde Ruhr sind eingeholt worden, und zwar zunächst als Zustimmung nach § 24 Abs. 3 BauNutzVO, später, als die Bebauungsplanentwürfe bereits bestanden, als Vorabgenehmigungen nach § 33 BBauG (Zeugenaussage Dringenberg — Protokolle 5. PUA S. 25).

Nach den vorliegenden Bebauungsplänen sollen im nördlichen Teil der Rheinpreußen-Siedlung insgesamt etwa 2 968 Wohnungen entstehen. Im südlichen Bereich, für den noch keine Bebauungspläne vorliegen, werden etwa 2 600 Wohnungen errichtet werden, so daß insgesamt rund 5 600 WE projektiert sind (Zeuge Dringenberg — Protokolle 5. PUA S. 12).

Nach der Aussage des Zeugen Dringenberg sind die vorgeschriebenen Werte der Baunutzungsverordnung eingehalten worden. Die Geschoßflächenzahlen schwanken je nach Bebauungsplan zwischen 0,6 und 1 sowie 0,8 und 1,2 (Protokolle 5. PUA S. 13). Die Bebauungshöhe ist unterschiedlich, sie reicht von der eingeschossigen bis zur 22-geschossigen Bauweise. Die in den Bebauungsplänen festgelegte Geschoßflächenzahl ist bisher im Baugenehmigungsverfahren nicht überschritten worden.

Nach der Aussage des Zeugen Dringenberg (Protokolle 5. PUA S. 5 und 16 bis 17) hatten die bereits im Entwurf des Bauleitplanes zum Ausdruck gekommenen Sanierungsabsichten der Stadt Homberg nicht durchgeführt werden können, weil die Eigentümerin der Zechensiedlung, die Rheinpreußen AG, deren Aktienkapital mehrheitlich von der Familie Haniel gehalten wurde, nicht an einen Verkauf der Siedlung dachte und auch nicht beabsichtigte, die Sanierung gegebenenfalls selbst durchzuführen. Erst als die Aktienmehrheit der Rheinpreußen AG zunächst auf die Deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft (DEA) und später auf die amerikanische Erdölfirma Texaco überging, erfolgte der Verkauf des Geländes.

Unter dem Gesichtspunkt des Untersuchungsauftrages erschien es dem Ausschuß erheblich, ob der Firmengruppe Kun von seiten der Stadt Homberg vor dem Ankauf des Geländes der Rheinpreußen-Siedlung Zusagen gemacht worden waren, die der Kun-Gruppe eine möglichst intensive Ausnutzung des erworbenen Geländes ermöglichten, und ob die späteren Bebauungspläne und auch der Flächennutzungsplan entsprechend den Vorstellungen der Kun-Firmen aufgestellt worden sind.

Der Zeuge Kun hat bestritten, daß es derartige Zusagen der Stadt Homberg gegeben habe; die Stadt habe lediglich eine „Wohlwollenserklärung" abgegeben (Protokolle 3. PUA S. 39). Er habe auch keine offiziellen Verhandlungen mit der SPD-Ratsfraktion geführt (Protokolle 3. PUA S. 50); Verhandlungen seien vielmehr nur mit dem Stadtdirektor erfolgt, der seinerseits die Ratsfraktionen verständigt habe (Protokolle 3. PUA S. 39 und 50). Auf jeden Fall habe er vor dem Abschluß des Kaufvertrages im November 1966 mit dem Bauamt der Stadt Homberg verhandelt (Protokolle 5. PUA S. 64, 66 und 68).

Der Zeuge Dringenberg hat dazu erklärt, daß bereits am 25. Oktober 1966 in der NRZ ein Artikel über den beabsichtigten Verkauf der Rheinpreußen-Siedlung gestanden habe. Er habe vielleicht vier Wochen vorher von dem damaligen Grundstücksdezernenten der Zeche Rheinpreußen von Kaufverhandlungen erfahren, ohne allerdings zu wissen, mit wem diese Verhandlungen geführt wurden. Vor September 1966 habe er nicht gewußt, daß Kaufverhandlungen überhaupt geführt wurden. Kun selbst habe er erst nach dem Kauf des Grundstücks im März 1967 kennengelernt (Protokolle 5. PUA S. 6 und 7). Er habe auch nicht vor dem Verkauf des Geländes mit Kun persönlich oder Vertretern einer Kun-Firma über die Möglichkeiten der baulichen Ausnutzung des Ge-

ländes gesprochen. Es seien keinerlei konkrete Zusagen gemacht worden. Es sei allerdings nicht auszuschließen, daß der damalige Technische Beigeordnete Vogt unverbindliche Gespräche mit Kun geführt habe; soweit er sich entsinnen könne, habe er von Vogt erfahren, daß Kun das Gelände der Rheinpreußen-Siedlung zu kaufen beabsichtigte (Protokolle 5. PUA S. 22 und 23).

Der Zeuge Dipl.-Ing. Max Vogt war als Technischer Beigeordneter der Stadt Homburg der zuständige Dezernent für das gesamte Bau- und Planungswesen, als der Erwerb der Rheinpreußen-Siedlung durch Kun erfolgt. Er schied zum 1. April 1969, dreieinhalb Jahre vor Ablauf seiner Amtszeit, aus den Diensten der Stadt Homberg aus und ging als Chefplaner zur Kun-Verwaltungs-KG. Er leitet dort die städtebauliche und die Hochbauplanung (Protokolle 5. PUA S. 31—33).

Der Zeuge Vogt hat zunächst ausgesagt, er habe Kun erst im Frühjahr 1967 persönlich kennengelernt. Er sei auch erst zu diesem Zeitpunkt vom Stadtdirektor unterrichtet worden, daß die Kun-Gruppe das Gelände gekauft habe und daß jetzt die Sanierung durchgeführt werden sollte. Er könne mit Sicherheit ausschließen, daß er vor Abschluß des Kaufvertrages mit Kun oder mit einem seiner Mitarbeiter über die Planung im Bereich der Rheinpreußen-Siedlung gesprochen habe (Protokolle 5. PUA S. 34 bis 35). Er habe lediglich gerüchtweise gehört, daß sich die Firma Kun für das Grundstück interessiere; offiziell sei er vom Stadtdirektor über den Abschluß des Kaufvertrages informiert worden, keinesfalls habe er den Stadtdirektor seinerseits unterrichtet (Protokolle 5. PUA S. 37 und 51).

Nach der Aussage des Zeugen Dringenberg war außer der Firma Höltgen KG kein anderer Interessent für das Sanierungsvorhaben vorhanden. Die Stadt sei an einer geschlossenen Sanierung interessiert gewesen, damit nicht die alten Zechenhäuser einzeln verkauft wurden (Protokolle 5. PUA S. 18—19).

Der Zeuge Kun war der Auffassung, er sei vor dem Abschluß des Kaufvertrages im Bauamt gewesen und habe dort verhandelt (Protokoll 5. PUA S. 64 und 66).

Die Zeugen Dringenberg, Vogt und Kun sind zu diesem Punkt in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses am 9. November 1971 gehört worden. Am 21. Dezember 1961 erklärte Stadtdirektor Dringenberg anläßlich eines Telefongesprächs in anderer Angelegenheit gegenüber dem Assistenten des Untersuchungsausschusses, er habe nach seiner Vernehmung am 9. November 1971 in seiner Verwaltung Erkundigungen eingezogen, ob Kun bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit Bediensteten der Stadt über die von ihm geplante Sanierung der Rheinpreußen-Siedlung gesprochen habe. Dabei habe sich herausgestellt, daß Kun bereits am 4. Mai 1966 anläßlich einer Besprechung mit dem Leiter des Bauaufsichtsamtes der Stadt gesprächsweise auch diesen Punkt erwähnt habe. Auf Anregung des Vorsitzenden des Ausschusses übersandte Stadtdirektor Dringenberg die dienstlichen Äußerungen der von ihm gehörten Beamten ,und zwar des Leiters des Bauaufsichtsamtes, Stadtbauoberamtmann Hedding, des Leiters der Planungsabteilung, Stadtbauamtmann Ritosek, und des Mitarbeiters im Planungsamt, technischer Angestellter Ulle. Die dienstlichen Äußerungen stammen vom 10. beziehungsweise 11. November 1971. Hedding hatte erklärt, Kun habe ihm, als er ihn am 4. Mai 1966 wegen einer anderen Angelegenheit im Bauaufsichtsamt aufgesucht habe, erklärt ,er beabsichtige, die Rheinpreußen-Siedlung zu kaufen und zu sanieren. Ihm, Hedding, sei die Angelegenheit reichlich utopisch vorgekommen, er sei aber mit Kun zum Leiter der Planungsabteilung, Ritosek, gegangen ,um die Angelegenheit zu besprechen. Verbindlich erklärt worden sei nichts. In seiner Vernehmung als Zeuge hat Hedding seine dienst-

liche Äußerung im wesentlichen bestätigt (Protokolle 13. PUA S. 82). Er habe seinerzeit Vogt nicht darüber informiert, daß Kun ihm erklärt habe, er beabsichtige die Sanierung der Rheinpreußen-Siedlung durchzuführen (Protokolle 13. PUA S. 46). Der Zeuge Ritosek bestätigte im wesentlichen die Aussage des Zeugen Hedding. Er war sich sicher, daß er Vogt über die Absichten Kuns unterrichtet hatte (Protokolle 13. PUA S. 84—85).

Nach der dienstlichen Äußerung des Zeugen Ritosek sind im September 1966 Mitarbeiter der Höltgen KG im Bauaufsichtsamt erschienen und haben aus dem Hausarchiv des Amtes mit eigenem Fotokopiergerät umfangreiche Ablichtungen durchgeführt, um Unterlagen über die vorhandene Altbebauung in der Rheinpreußen-Siedlung zu erhalten. Bei Ablichtungsarbeiten derartigen Umfangs hätten nur er oder der Technische Beigeordnete die Genehmigung zur Durchführung dieser Arbeiten erteilen können. Er wisse mit Sicherheit, daß er selbst eine derartige Genehmigung nicht erteilt habe, so daß er annehmen müsse, der Technische Beigeordnete Vogt habe dies getan (Protokolle 13. PUA S. 43). Die Zeugen Ritosek und Ulle bestätigen, daß Mitarbeiter der Höltgen KG die Arbeiten durchgeführt hatten; sie wußten nicht, wer die Genehmigung dazu erteilt hatte (Protokolle 13. PUA S. 96 und 109). Nach Auffassung des Zeugen Ritosek müssen auch im September 1966 Gespräche zwischen Vogt und dem damaligen Chefarchitekten der Kun-Gruppe, Sanden, stattgefunden haben. Er selbst habe zwar persönlich an keinem dieser Gespräche teilgenommen, er schließe dies aber aus der Durchschrift eines Schreibens an die Firma Höltgen KG. Der in den Verwaltungsakten verbliebene Durchschlag sei zwar von Vogt nicht abgezeichnet worden, er nehme aber an, daß das Schreiben doch herausgegangen sei (Protokolle 13. PUA S. 85—86, 91).

Nach Auffassung des Zeugen Ritosek muß Vogt erste Gespräche mit dem freischaffenden Stadtplaner Mausbach, der in der Schweiz lebt, während seines Urlaubs Ende September/Anfang Oktober 1966 geführt haben. Vogt sei zu diesem Zeitpunkt in der Schweiz in Urlaub gewesen. Nach seiner Rückkehr habe er einen von ihm verfertigten Vorentwurf zu dem späteren Bebauungsplan Nr. 22 vorgezeigt. Dieses Gebiet habe in der Verwaltung allgemein „Schweizer Dreieck" geheißen. Die planerischen Vorstellungen Vogts seien dann später von dem Stadtplaner Mausbach in dem Entwurf zu dem Bebauungsplan Nr. 22 übernommen worden (Protokolle 13. PUA S. 89 bis 91). Seine Aussage wird von dem Zeugen Ulle bestätigt, der sich noch daran erinnern kann, daß Vogt ihn vor seinem Urlaubsantritt beauftragt habe, ihm Zeichenmaterial zur Verfügung zu stellen (Protokolle 13. PUA S. 112).

Nach dieser Aussage des Zeugen Ulle ist der von Mausbach angefertigte Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 22 erst später in der Verwaltung eingegangen, nachdem Vogt ihm bereits nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub die Skizzen zum „Schweizer Dreieck" übergeben hatte (Protokolle 13. PUA S. 112). Der Zeuge Ritosek bekundete, daß ein Auftrag der Stadt Homberg an Mausbach, einen Vorentwurf herzustellen, nicht erteilt worden ist; es müsse sich um einen Auftrag der Kun-Gruppe, wahrscheinlich der Firma Höltgen KG, gehandelt haben (Protokolle 13. PUA S. 89/90). Der Zeuge Vogt wurde im Anschluß an die Vernehmungen der Zeugen Hedding, Ritosek und Ulle erneut vernommen. Er bestätigte zunächst, daß er nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub am 10. Oktober 1966 eine von ihm verfaßte Planskizze für das „Schweizer Dreieck" mitgebracht habe. Diese Arbeit habe selbstverständlich im Zusammenhang mit den Erwerbs- und Bebauungsabsichten der Firma Kun gestanden. Der Zeuge konnte nicht mehr sagen, ob vor der Anfertigung dieser Skizze Besprechungen mit Kun

persönlich oder leitenden Mitarbeitern seiner Firma stattgefunden hätten. Er wisse es nicht mehr genau und habe keine Unterlagen mehr darüber (Protokolle 13. PUA S. 133/134). Er habe auch während seines Urlaubs in der Schweiz dem Städteplaner Mausbach im Namen der Firmengruppe Kun den Auftrag erteilt, einen Bebauungsplanvorentwurf anzufertigen. Er wisse nicht mehr, ob er Mausbach erklärt habe, Kun sei zur Erteilung dieses Auftrages bereit ,oder ob er dies noch als ungewiß hingestellt habe. Ob er, Vogt, zu diesem Zeitpunkt Kun gekannt habe, wisse er nicht; er müsse ihn um diese Zeit gekannt haben, „das sei ja egal" (Protokolle 13. PUA S. 129/130).

Die Divergenz zu seiner früheren Aussage erklärte Vogt damit, daß ihm infolge Zeitablaufs und wegen Fehlens jeglicher Unterlagen ein Irrtum über die verschiedenen Daten unterlaufen sei. Er habe im November 1968 über die Sanierung der Rheinpreußen-Siedlung vor dem Städtebund in Homberg einen Vortrag gehalten. Das Manuskript dieses Vortrages sei die einzige ihm zugängliche Unterlage gewesen. Dort habe es geheißen, daß anläßlich einer Studienreise in die Schweiz Anfang März 1967 die ersten Skizzen für eine Bebauung des ersten Bauabschnitts angefertigt worden seien. Daraus habe er geschlossen, daß diese Vorgänge, die sich tatsächlich im Oktober 1966 abgespielt hätten, erst im März 1967 angefallen seien (Protokolle 13. PUA S. 117/118, 125). Nachdem er diesen Irrtum nunmehr erkannt habe, müsse er einräumen, daß die ersten Planungsarbeiten durch ihn bereits durchgeführt worden seien, bevor Kun das Gelände von der Rheinpreußen-AG gekauft habe (Protokolle 13. PUA S. 125). In diesem Irrtum sei er noch bestärkt worden, weil im März 1967 eine Dienstreise zusammen mit dem Bauausschuß der Stadt Homberg nach Basel stattgefunden habe, wo Besprechungen mit der Firma Sutor & Sutor, die den endgültigen Bebauungsplanentwurf hergestellt habe, geführt worden seien (Protokolle 13. PUA S. 127 bis 129). Er habe für die vorbereitenden Arbeiten, die er in seinem Urlaub in der Schweiz im September/Oktober 1966 erledigt habe, von der Firmengruppe Kun keinerlei Zuwendungen bekommen (Protokolle 13. PUA S. 162).

Dem Zeugen Vogt war vor seiner Vernehmung am 20. Januar 1972 mitgeteilt worden, daß er möglicherweise Betroffener im Sinne des Untersuchungsauftrages sei (Protokolle 13. PUA S. 115/116).

b) Stellung Vogts

Der Zeuge Vogt ist am 1. April 1969, 3½ Jahre vor Ablauf seiner Wahlperiode (Protokolle 5. PUA S. 31), aus den Diensten der Stadt Homberg ausgeschieden und als Chefplaner zur Kun-Verwaltungs-KG gegangen. Er habe sich beruflich verbessern wollen. Er habe mit Kun einen Zehn-Jahres-Vertrag abgeschlossen. Zunächst habe dieser Vertrag so ausgesehen, daß er als selbständiger Architekt für die Kun-Gruppe die städtebauliche und die Hochbauplanung leiten sollte. Da er als selbständiger Architekt jedoch Mehrwertsteuer hätte zahlen müssen, sei nach einem Jahr der Vertrag dahingehend abgeändert worden, daß er als Angestellter der Kun-Verwaltungs-KG tätig sei (Protokolle 5. PUA S, 32/33). Über die Höhe der Vergütung, die er von der Kun-Gruppe erhält, hat der Zeuge Vogt keine Angaben gemacht. Auch der Zeuge Kun hat auf den Vorhalt, Vogt erhalte 100 000,— DM im Jahr, diese Zahl weder bestätigt noch bestritten (Protokolle 3. PUA S. 61/62). Nach der Aussage Kuns steht der Wechsel Vogts von der Stadt Homberg zur Firmengruppe Kun in keinem Zusammenhang mit der vorangegangenen Tätigkeit Vogts im Rahmen der Sanierung der Rheinpreußen-Siedlung. Die Stellung bei der Kun-Gruppe sei für Vogt attraktiver gewesen als ein Verbleiben im Dienst der Stadt (Protokolle 3. PUA S. 60).

Der Zeuge Vogt ist mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 50 000 DM als Kommanditist an der Jendrossek KG beteiligt. Der Aussage Kuns zufolge bietet er seinen leitenden Mitarbeitern Beteiligungen an der Jendrossek KG an, da diese 30% Dividende zahle; auf diese Weise würden die Gehälter der Führungskräfte seiner Firmengruppe aufgebessert (Protokolle 3. PUA S. 30). Der Zeuge Vogt habe den Geschäftsanteil erst nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Homberg erworben, das stehe in gar keinem Zusammenhang mit seiner früheren Tätigkeit als Technischer Beigeordneter der Stadt Homberg (Protokolle 3. PUA S. 20, 23). Er könne nicht sagen, ob Vogt seinen Geschäftsanteil voll eingezahlt habe (Protokolle 3. PUA S. 23).

Die Jendrossek KG ist am 19. Juni 1970 in das Handelsregister eingetragen worden (AG Moers HRA 1912). Bei Eintragung der Gesellschaft war Vogt mit einer Einlage von 10 000 DM beteiligt. Im September 1971 ist seine Einlage auf 50 000 DM erhöht worden.

Nach der Aussage Vogts hat er erst 20 000 DM auf seinen Geschäftsanteil eingezahlt. Schon dies sei ihm schwergefallen, weil er nach seinem Ausscheiden aus den Diensten der Stadt Homberg ein Bedienstetendarlehen der Stadt in Höhe von 25 000 DM, das er im Jahre 1963 zum Bau eines Eigenheims erhalten habe, zurückzahlen mußte. Zwar habe ihm die Firma Kun diese Summe zunächst für ein halbes Jahr vorgeschossen, dann aber habe er sie doch bezahlen müssen (Protokolle 5. PUA S. 50)

Der Zeuge Vogt besitzt außer diesem Eigenheim — das Grundstück hat er im Jahre 1963 von der Stadt Homberg erworben — ein Mehrfamilienhaus, das er am 24. Februar 1969 von der Firma Höltgen KG erworben hat. Als Kaufpreis wurden 500 000 DM vereinbart, der durch Übernahme einer Hypothek in gleicher Höhe gezahlt wurde. Nachdem Vogt mitgeteilt worden war, er komme möglicherweise als Betroffener im Sinne des Untersuchungsauftrages in Betracht, hat er ergänzend zu seinen bisherigen Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsausschuß durch einen Schriftsatz seiner Rechtsanwälte vorgetragen, daß er am Tage nach dem Erwerb dieses Hauses den Stadtdirektor der Stadt Homberg schriftlich um Entlassung aus dem Dienst gebeten habe.

Der Zeuge Vogt hat dazu ausgesagt, der Erwerb des Hauses sei Bestandteil seines Anstellungsvertrages bei Kun gewesen. Durch sein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Homberg vor Ablauf seiner Wahlperiode habe er seine Pensionsansprüche verloren. Die zu erwartende Rendite aus diesem Haus sollte ein Ausgleich für diese verlorenen Pensionsansprüche sein (Protokolle 13. PUA S. 138, 140). Aus diesem Grunde habe er auch das Haus vor seinem Ausscheiden bei der Stadt erworben, um sichergestellt zu sein (Protokolle 13. PUA S. 139). Der Zeuge Kun hat dazu angegeben, daß das Mehrfamilienhaus an Vogt tatsächlich verkauft worden sei, um einen Ausgleich für die verlorenen Pensionsansprüche zu gewähren; den Wert des Hauses gab Kun mit 700 000 DM an (Protokolle 18. PUA S. 47—49).

Auf die Frage, ob der gezahlte Kaufpreis dem tatsächlichen Wert des Hauses entspreche, hat Vogt die Aussage verweigert (Protokolle 13. PUA S. 139/40. Nachdem Vogt zunächst in seiner Zeugenvernehmung auf die Frage, ob der Erwerb des Hauses in irgendeinem Zusammenhang mit seiner früheren Tätigkeit bei der Stadt Homberg gestanden habe, zunächst die Aussage verweigert hatte (Protokolle 13. PUA S. 142), hat er in der später nachgereichten schriftsätzlichen Darstellung seiner Rechtsanwälte einen derartigen Zusammenhang ausgeschlossen.

Gegen Vogt und Kun ist ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes der aktiven bzw. passiven Bestechung anhängig, das zunächst von der Staatsanwaltschaft Kleve, Zweigstelle Moers, bearbeitet wurde und

zur Zeit von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf bearbeitet wird. Gegenstand des Ermittlungsverfahrens sind die Bedingungen, unter denen der Zeuge Vogt das bebaute Grundstück erworben hat, und die Frage, wer eine oder beide Reisen Vogts in die Schweiz finanziert hat (Protokoll 29./PUA S. 101 und 102).

c) Beteiligung Fifers

Der bei der Kreispolizeibehörde Duisburg beschäftigte Kriminalhauptmeister Günther Fifer ist mit einer Einlage von 100 000 DM als Kommanditist an der Jendrossek KG beteiligt. Der Aussage Kuns zufolge ist er in Duisburg beim 14. (politischen) Kommissariat tätig (Protokolle 3. PUA S. 18). Der Zeuge Manz hat bekundet, gegen ein von Kun durchgeführtes Sanierungsprojekt in Homberg habe sich Widerstand in der Bevölkerung gebildet. Besondere Schwierigkeiten habe der Vorsitzende einer Bürgerinitiative bereitet, der daran gelegen gewesen sei, das zu sanierende Viertel wegen der niedrigeren Mieten zu erhalten. Fifer habe einige Wochen später in einem Gespräch mit Kollegen berichtet, er habe sich einmal intensiver um die Person des Vorsitzenden dieser Bürgerinitiative gekümmert und gleichzeitig intime Details aus dem Privat- und Geschäftsleben dieses Mannes in diffamierender Form vorgetragen. Darüber existiere bei der WAZ in Moers eine Aktennotiz (Protokolle 15. PUA S. 14—15). Der Innenminister hat auf Anfrage mitgeteilt, gegen den Kriminalhauptmeister Fifer sei wegen der in der Öffentlichkeit und in der Presse gegen ihn erhobenen Vorwürfe ein Disziplinarverfahren durchgeführt worden. Der Polizeipräsident in Duisburg habe nach eingehend durchgeführten Ermittlungen festgestellt, daß sich der Verdacht eines Dienstvergehens nicht bestätigt habe. Das Disziplinarverfahren sei daher bereits am 29. Oktober 1971 eingestellt worden. Er, der Innenminister, habe diese Entscheidung überprüft und sei ebenfalls zu dem Ergebnis gekommen, daß sich die gegen Fifer in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfe nicht bestätigt hätten. Daher habe er die Einstellung des Disziplinarverfahrens mit Erlaß vom 11. Januar 1972 gebilligt.

5. Komplex Moers

a) Verzicht auf Vorkaufsrecht

Durch notariellen Vertrag vom 31. Dezember 1970 kauften Josef Kun und sein Bruder Franz mehrere im Moerser Ortsteil Vinn gelegene landwirtschaftliche Grundstücke, den sogenannten Schrootenhof, mit einer Gesamtgröße von 241.262 Quadratmeter. Durch eine notarielle Zusatzvereinbarung vom 26. Januar 1971 wurde der Kaufpreis auf 7,50 DM je Quadratmeter festgesetzt, insgesamt betrug er rund 1,8 Millionen DM. Die Käufer (Gebrüder Kun) hatten in dem notariellen Vertrag erklärt, sie würden das Grundstück zur Anlage einer Baumschule und zur gärtnerischen Dauernutzung erwerben und entsprechend nutzen. Für die Auflassungsvormerkung wurde Gebührenfreiheit beanträgt. Der Rechtspfleger des AG Moers wies darauf hin, daß dies aus dem im Kaufvertrag angegebenen Verwendungszweck nicht möglich sei. Am 14. Juli 1971 bewilligten die Brüder Kun die Eintragung einer Darlehenshypothek in Höhe von 3 Millionen DM zu Gunsten der Frankfurter Hypothekenbank. In der ansonsten aus einem vorgedruckten Formular bestehenden Hypothekenbestellungsurkunde war ein maschinenschriftlicher Zusatz enthalten, wonach sich die Darlehensschuldner verpflichteten, bei der Frankfurter Hypothekenbank bis spätestens 30. Juni 1973 ein weiteres Hypothekendarlehen zur Mitfinanzierung des Bauvorhabens auf den Grundstücken aufzunehmen. Sie verpflichteten sich ferner, bis zum gleichen Termin der

Bank den Bauschein vorzulegen und ihr den Baubeginn nachzuweisen.

Mit Schreiben vom 2. Februar 1971 verzichtete die Stadt Moers auf das ihr nach §§ 24, 25 BBauG zustehende Vorkaufsrecht. Dieses Schreiben war von dem Städtischen Obervermessungsrat Jansen, der mit dem Stadtdirektor Dr. Jansen weder verwandt noch verschwägert ist (1. Komm PUA S. 20), unterschrieben. In der Presse wurden nach dem Erscheinen des WAZ-Interviews vom 4. September 1971 Vorwürfe gegen dieses Vorgehen der Stadtverwaltung erhoben. Es wurde der Verdacht geäußert, die Stadt habe auf ihr Vorkaufsrecht nur verzichtet, um Kun die Möglichkeit zu bieten, diese Grundstücke als Bauland billig zu erwerben. In benachbarten Neubaugebieten, die von der Kun-Firma Reiffen bebaut würden, betrüge der Quadratmeterpreis bereits 70,00 DM (vgl. Rheinische Post vom 20. September 1971, NRZ vom 18. September 1971, WAZ vom 20. und 21. September 1971). Insbesondere wurde der Vorwurf erhoben, Stadtdirektor Dr. Jansen habe eigenmächtig auf die Ausübung des Vorkaufsrechts verzichtet.

Der Hauptausschuß des Rates der Stadt Moers befaßte sich am 20. September 1971 mit der Angelegenheit. Dabei wurden folgende Feststellungen getroffen: Die von den Gebrüdern Kun erworbenen Grundstücke liegen im Außenbereich und zugleich in der Verbandsgrünfläche Kreis Moers Nr. 24 und in der Wasserschutzzone II und III a sowie zum Teil in der Trasse der geplanten Autobahn A 79 (E 3). Am 12. März 1962 hat der Rat der Stadt beschlossen, daß in diesem Gebiet insbesondere Wohnbauten und gewerbliche Bauten, Abgrabungen und Aufschüttungen jeder Art und die dazu notwendigen Bauwerke unzulässig sind. Der Kaufvertrag über den Erwerb des Grundstücks sei der Stadt zur Erteilung der Bodenverkehrsgenehmigung vorgelegt worden. Diese Genehmigung hätte erteilt werden müssen. Nach Erteilung der Bodenverkehrsgenehmigung hätte innerhalb eines Monats nach Vertragabschluß die Frage geklärt werden müssen, ob die Stadt von ihrem Vorkaufsrecht nach §§ 24, 25 BBauG Gebrauch machen wolle. Diese Frage sei innerhalb der Verwaltung von den zuständigen Dezernenten (Stadtdirektor Dr. Jansen, Beigeordneter Oppers und Obervermessungsrat Jansen) eingehend geprüft worden. Durch die festgelegte Nutzungsmöglichkeit erschien der Kaufpreis von 7,50 DM je Quadratmeter weitaus überhöht. Da außerdem keine Verwendungsmöglichkeit für das Grundstück gegeben war und Haushaltsmittel zu dieser Zeit nicht zur Verfügung standen, sei entschieden worden, das Vorkaufsrecht nicht auszuüben. Aufgrund dieser Information hat der Hauptausschuß festgestellt, daß die Verwaltung der Stadt Moers, insbesondere Stadtdirektor Dr. Jansen, ordnungsgemäß und im städtischen Interesse handelte, als sie die erforderliche Bodenverkehrsgenehmigung erteile und auf die Ausübung des Vorverkaufsrechts verzichte.

Sowohl in dem bisher gültigen Flächennutzungsplan als in dem am 23. Oktober 1970 vom Rat der Stadt beschlossenen Flächennutzungsplanentwurf sind die von den Brüdern Kun erworbenen Grundstücke als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Stadtdirektor Dr. Jansen hat in seiner Zeugenvernehmung anhand einer Ausfertigung des neuen Flächennutzungsplans, der inzwischen von der Landesbaubehörde Ruhr genehmigt und vom Rat der Stadt in der Sitzung am 8. Februar 1972 beschlossen worden ist, die Lage der von den Brüdern Kun erworbenen Grundstücke erläutert. Die Grundstücke waren als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Sie lagen außerdem in der Wasserschutzzone II und III. Sie befinden sich größtenteils südlich der geplanten linksrheinischen Autobahn

A 14. Nach Auffassung des Zeugen Dr. Jansen ist es völlig ausgeschlossen, dieses Wassereinzugsgebiet baulichen Zwecken zuzuführen (Protokolle 1. Komm PUA S. 5). Es sei auch nicht denkbar, daß Kun von seiten der Stadt irgendwelche Zusagen über die Bebaubarkeit des Geländes gemacht worden seien; für seine Person könne er das mit Sicherheit ausschließen (Protokolle 1. Komm PUA S 5, 6). Das sei allein schon deshalb unmöglich, weil das Wasserwerk nicht verlagert werden könne und die Stadt Moers auf das Wasserwerk angewiesen sei (Protokolle 1. Komm PUA S. 6). Auch eine Änderung des Flächennutzungsplans sei nicht beabsichtigt. Überhaupt sei in absehbarer Zeit nicht damit zu rechnen, daß dieses Gelände bebaut werden könne. Eine Verlagerung des Wasserwerkes sei nur im Rahmen eines großen kommunalen Wasserverbundes möglich. Derartige Pläne beständen zwar am linken Niederrhein, der Kreis ginge aber zur Zeit noch davon aus, daß das Moerser Wasserwerk bestehenbliebe. Ob sich diese Situation in zehn oder fünfzehn Jahren ändere, könne er heute noch nicht sagen (Protokolle 1. Komm PUA S. 7). Er habe mit Kun keine Besprechung über eine eventuelle Bebaubarkeit dieses Geländes geführt (Protokolle 1. Komm PUA S. 7).

Als dem Zeugen vorgehalten wurde, daß sich Kun im Laufe des Jahres 1971 gegenüber der Frankfurter Hypothekenbank verpflichtet habe, bis Mitte 1973 die Bebaubarkeit des Geländes nachzuweisen, erklärte er, daß ungeachtet dieser Vereinbarung zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auch in absehbarer Zukunft an eine Bebauung nicht zu denken sei; die Stadt beabsichtige nicht, die gegenwärtige Ausweisung zu ändern. Sie sei auch dazu allein nicht in der Lage, sondern benötige die Zustimmung der Landesbaubehörde Ruhr (Protokolle 1. Komm PUA S. 9, 10). Er habe diesen Passus der Hypothekenbestellungsurkunde nicht gekannt, ihm sei lediglich von einem Ratsmitglied mitgeteilt worden, daß Kun eine Hypothek habe eintragen lassen (Protokolle 1. Komm PUA S. 9, 10).

Er könne sich lediglich vorstellen, daß Kun das sehr verkehrsgünstig gelegene Gelände zu Spekulationszwecken erworben habe, wobei er auf eine fernere Zukunft abgestellt habe (Protokolle 1. Komm PUA S. 8, 9).

Der Zeuge Kun hat bestätigt, daß ihm von seiten der Stadt keinerlei Zusagen über die Bebaubarkeit der Grundstücke gemacht worden sei (Prtokolle 18. PUA S. 36).

Er habe mit dem Moerser Beigeordneten Oppers darüber gesprochen, der aber auch meinte, bis zu einer Umwandlung des Geländes könne es acht bis zehn Jahre dauern (Protokolle 18. PUA S. 37).

In einer späteren richterlichen Vernehmung am 16. September 1972 hat Kun ausgesagt, er habe mit keinem Beamten der Stadt über diesen Komplex gesprochen (Protokolle 29. PUA S. 61).

Er habe das Gelände erworben, weil er erwarte, daß in einem Zeitraum von zehn bis fünfzehn Jahren die gegenwärtige baurechtliche Ausweisung geändert werde. Bis dahin sei das Grundstück keine schlechte Kapitalanlage, da er es tatsächlich als Baumschule nutzen wolle, um für die umfangreichen Anpflanzungen auf seinen verschiedenen Bauvorhaben Pfanzen zu ziehen (Protokolle 18. PUA S. 35). Irgendwelche Unregelmäßigkeiten könne er darin nicht erblicken; er sei jedoch der Überzeugung, daß dieses Gelände zwangsläufig eines Tages, und sei es auch in fernerer Zukunft, Bauland werden müsse (Protokolle 18. PUA S. 34).

Die Klausel in der Hypothekenbestellungsurkunde sei geschäftsüblich; das würde immer so gehandhabt.. Wenn die Baureife bis

zum vereinbarten Zeitpunkt nicht eingetreten wäre, würde umfinanziert (Protokolle 18. PUA S. 33).

In einer späteren richterlichen Vernehmung am 6. November 1972 hat Kun nochmals erklärt, die Beleihung des Schrootenhofs habe nichts mit dem derzeitigen Wert des Objektes zu tun; es handele sich nur um eine Globalbelastung. Nach dem Hypothekenbankgesetz sind lediglich objektbezogene Realkredite erlaubt (Protokolle 29. PUA S. 61).

b) Spende Kuns zum Freizeitzentrum

Kun hat der Stadt Moers eine Spende in Höhe von 4,8 Millionen DM zum Bau eines Freizeitzentrums angeboten. Nach seiner Aussage hat er dies getan, weil ein derartiger Sportpark überörtliche Bedeutung habe. Es seien neun Gemeinden über die Grenzen zusammengewachsen. Da müßten auch die Sportler dieses Raumes ihre Übungsplätze finden. Er müsse als Unternehmer, der in diesem Bereich in großem Stil Wohnungen baue, auch daran interessiert sein, den Freizeitwert dieser Gegend entsprechend zu heben. Gleichzeitig habe er durch seine Spende eine Wahlkampfaussage der SPD verwirklichen wollen, das habe er als Mitglied der SPD getan. Die Spende sei nicht an die SPD, sondern an die Gemeinde gegangen, um der Mehrheitspartei, der SPD, eine Argumentationsbasis im Wahlkampf zu eröffnen (Protokolle 3. PUA S. 119–121).

Auf seine mehrfache Bekundung, derartige Spenden müßten auch wieder hereinkommen, angesprochen, erläuterte der Zeuge, das sei wie in der Schule, wenn man etwas getan habe, werde man auch sympathisch behandelt; der Lehrer werde einem dann statt der verdienten eine bessere Note geben (Protokolle 3. PUA S. 122).

Der Zeuge Dr. Jansen hat Kun, als er dieses Angebot machte, nach seiner Motivierung gefragt. Kun habe ihm darauf die ihm einleuchtende Erklärung gegeben, daß er daran interessiert sei, wenn er in einem Gebiet baue, daß dieses Gebiet gewisse Infrastrukturvorteile habe, die dann praktisch seine Bauten wertvoller machten. Außerdem könne er diese Leistungen steuerlich absetzen. Die Stadt habe sich verpfichtet, entsprechend dem Baufortgang Spendenquittungen auszustellen (Protokolle 1. Komm PUA S. 36, 37). Er könne zwar nicht ausschließen, daß Kun diese Spende auch in der Erwartung geleistet habe, die Stadt zu verpflichten, dies habe er aber nicht gesagt. Auch hinsichtlich einer baurechtlichen Umklassifizierung des Schrootenhofes sei im Zusammenhang mit der Spende Kun keine Zusage erfolgt (Protokolle 1. Komm PUA S. 38).

c) Grunderwerb durch Kun in Moers

Firmen der Kun-Gruppe haben im Bereich der Stadt Moers in den Jahren von 1967 bis 1971 mit Schwerpunkten in den Jahren 1967 und 1968 eine Vielzahl von Grundstücken in insgesamt sechs zusammenhängenden Komplexen erworben. Der Zeuge Dr. Jansen erklärte dazu, der Verkauf sei völlig korrekt gewesen. Es treffe zwar zu, daß es eine Vielzahl von Bewerbern für städtische Grundstücke gäbe, die Stadt sei aber daran interessiert, Bauträger zu finden, die umfangreiche Baumaßnahmen in einem Stück durchzögen. Das sei für sie insofern finanziell vorteilhaft, als die Firmen der Kun-Gruppe die Erschließungskosten zu 90% übernähmen, die Stadt brauche dann insoweit nicht in Vorlage zu treten, wie sie es bei einer Vielzahl kleinerer Bauvorhaben tun müßte. Die Kun-Firmen hätten auch immer zur Zufriedenheit der Stadt gebaut und deren planerische Vorstellungen weitgehend berücksichtigt. Die Stadt habe sich aber nicht auf die Zusammenarbeit mit Firmen der Kun-Gruppe beschränkt, sondern zum Beispiel auch Grundstücke

an die Neue Heimat verkauft. Die Kun-Gruppe sei nicht nur von der Stadt, sondern auch vom Kreis günstig beurteilt worden, wie es in der Vorlage des Oberkreisdirektors in Moers für den Kreisausschuß vom 12. November 1971 zum Ausdruck komme. Die Beschlußfassung über den Verkauf sei zunächst im Grundstücksausschuß vorbereitet worden und dann im Rat erfolgt; soweit es sich um Umlegungsgebiete gehandelt habe, sei auch der Umlegungsausschuß beteiligt worden. Irgendwelche Unregelmäßigkeiten seien nicht vorgekommen (Protokolle 1. Komm PUA S. 21 bis 28).

Presseveröffentlichungen zufolge soll der Stadtdirektor der Stadt Moers, Dr. Wilhelm Jansen, von Kun 80 Mietwohnungen in Homberg erworben haben. In seiner Vernehmung als Zeuge bestätigte Dr. Jansen, daß er von Kun Mietwohnungen gekauft habe, auf die Frage nach der Anzahl der gekauften Wohnungen verweigerte er die Aussage (Protokolle 1. Komm PUA S. 16), weil er sich nicht verpflichtet fühlte, seine privaten Vermögensverhältnisse offenzulegen. Seine privaten Geschäftsbeziehungen mit Kun ständen in keinem Zusammenhang mit dienstlichen Verpflichtungen und Obliegenheiten (Protokolle 1. Komm PUA S. 18), ihm seien bei dem Kauf keinerlei Vorteile eingeräumt worden (Protokolle 1. Komm PUA S. 17). Der Stadtdirektor in Moers war vom Oberkreisdirektor in Moers im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Berichterstattung aufgefordert worden, auch zu diesem Punkt Stellung zu nehmen. Er hat gegenüber dem Oberkreisdirektor in Moers erklärt, er sei nicht verpflichtet, Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse oder die seiner Familienangehörigen zu erteilen. Der Kaufpreis für die Wohnungen sei normal gewesen, er habe den Preis für die mit Wohnungsbauförderungsmitteln gebauten Wohnungen, deren Erwerb vom Wohnungsbauförderungsamtes der Stadt Homberg dem Oberkreisdirektor damals vorgeschlagen worden sei, entsprochen. Der Oberkreisdirektor habe dazu seine aufsichtsbehördliche Zustimmung erteilt. Dazu hat der Oberkreisdirektor in Moers dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf berichtet, eine aufsichtsbehördliche Zustimmung zu dem Erwerb der Wohnungen durch den Zeugen Dr. Jansen sei nicht erforderlich gewesen. Er habe jedoch dem Stadtdirektor der Stadt Homberg, in deren Gebiet die Wohnungen erworben worden seien, auf dessen Anfrage mitgeteilt, daß keine Bedenken gegen diesen Grunderwerb beständen. In seiner Zeugenvernehmung hat Dr. Jansen noch einmal ausdrücklich bestätigt, daß der Preis der nichtöffentlich geförderten Wohnungen, die er erworben habe, den der öffentlich geförderten Wohnung entsprochen habe (Protokolle 1. Komm PUA S. 19).

Nach Angabe des Zeugen Kun hat Dr. Jansen etwa 80 Wohnungen von seinen Firmen gekauft (Protokolle 18. PUA S. 49).

Im Rahmen eines anderweitigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wurde einer Sonderkommission beim Landeskriminalamt NW bekannt, daß sowohl der Zeuge Dr. Jansen als auch seine Ehefrau von Firmen der Kun-Gruppe in Moers, Homburg, Kempen und Krefeld Häuser zu einem besonders vorteilhaften Preis gekauft haben sollen. Es wurde festgestellt, daß Dr. Jansen Eigentümer der Häuser Homberg, Prinzenstraße 113 a, 113 b, 115, 117 und 119 ist. Das unbebaute Grundstück, auf dem diese Häuser später errichtet wurden, hatte die Firma modern-bau Kun KG im November 1966 von einem Privatmann zu einem Quadratmeterpreis von rund 95,– DM erworben. Ein Teil des Grundstücks (620 qm) übertrug die modern-bau Kun KG kostenlos der Stadt Homberg. Das restliche Grundstück wurde an Dr. Jansen weiter veräußert. Das Bauvorhaben wurde mit Darlehen von Bausparkassen finanziert.

Ein Vergleich der zwischen Dr. Jansen und der modern-bau KG abgeschlossenen Kaufverträge mit einer von der Bausparkasse eingereichten, von Dr. Jansen unterschriebenen Wirtschaftlichkeitsberechnung erbrachte folgende Feststellung: Der Gesamtkaufpreis, den Dr. Jansen nach den Kaufverträgen für die Häuser Prinzenstraße 113 a, 113 b, 115, 116 und 119 zu zahlen hatte, betrug 2 037 000 DM. In einer Wirtschaftslichkeitsberechnung gibt Dr. Jansen den Gesamtwert mit 3 109 000 DM an. Die Grundstücke erhielt Dr. Jansen ausweislich der Kaufverträge für 190 000 DM. Die Firma modern-bau KG hatte dafür ohne Erschließungskosten 460 000 DM gezahlt, wenn von dem Gesamtkaufpreis des an die Stadt Homberg unentgeltlich abgegebenen Teilstücks von 620 qm mit rund 60 000 DM entsprechend seinem Wert abzieht (Protokolle 29. PUA S. 13, 16, 53 bis 56).

6. Komplex Gladbeck/Kalinowski

Presseberichten zufolge (vgl. FAZ vom 21. September 1971) soll der frühere Gladbecker Oberbürgermeister Günter Kalinowski, MdL, der im Dezember 1971 verstorben ist, für Kun Grundstücke beschafft und dafür das Angebot eines Beratervertrages erhalten haben. Die durch den Ausschuß durchgeführte Beweisaufnahme ergab folgendes Bild:

a) Grundstücksangelegenheit

Am 29. März 1971 fand im Hause des Gladbecker Bauunternehmers Schmidt ein Gespräch zwischen Kun und Kalinowski statt, an dem außerdem der Prokurist der Höltgen KG, Friedhelm Höltgen, der Leiter des Büros Kirchhellen der Jendrossek KG, Franz Schenke, der Bauunternehmer Schmidt und sein Prokurist Hegemann teilnahmen. Dieses Gespräch war aufgrund einer Verabredung zwischen Schmidt und Schenke zustande gekommen. Schmidt, der mit Kalinowski befreundet war, hatte ihn seiner Aussage zufolge im Krankenhaus besucht. Dabei hatte Kalinowski durchblicken lassen, daß er ein größeres Grundstück an der Hand habe (Protokoll 7. PUA S. 36). Kalinowski habe ihm zunächst vorgeschlagen, damit gemeinsam etwas zu unternehmen; er habe aber mit Kalinowski keine Kompagnongeschäfte machen wollen (Protokolle 7. PUA S. 34/35). Er habe dann den ihm bekannten Makler Franz Schenke angerufen und ihn gefragt, ob er Interesse habe, wenn irgendwo in Gladbeck ein Grundstück zur Verfügung stände (Protokolle 7. PUA S. 52). Später habe er dann noch kurz mit Schenke in einer Gaststätte verhandelt. Diese Darstellung wird von den Zeugen Schenke (Protokolle 7. PUA S. 7) und Kun (Protokolle 3. PUA S. 66 bis 67) bestätigt.

Schenke vermittelte dann den Termin mit Kun (Protokolle 7. PUA S. 7; 3 PUA S. 66 bis 67), Schmidt und Kalinowski (Protokolle 7. PUA S. 7). Der Prokurist Hegemann war auf Bitten Schmidts erschienen (Protokolle 7. PUA S 153).

Bei diesem Gespräch ging es um die Bebauung eines Geländes durch die Kun-Gruppe. Nach der Aussage des Zeugen Kun sollte es sich um rund 3 000 WE (Protokolle 3. PUA S. 74) handeln. Nach der Erinnerung des Zeugen Schmidt handelte es sich um 1 800 bis 2 000 WE (Protokolle 7. PUA S. 38/39). Nach der übereinstimmenden Aussage aller an dem Gespräch beteiligten Zeugen sollte Kun das Gelände für 30 DM pro Quadratmeter erwerben (Zeuge Kun Protokolle 3. PUA S. 74; Zeuge Schenke Protokolle 7. PUA S. 11; Zeuge Schmidt Protokolle 7. PUA S. 41; Zeuge Höltgen Protokolle 7. PUA S. 115; Zeuge Hegemann Protokolle 7. PUA S. 163). Während des Gesprächs waren von Kalinowski mehrere Verträge und ein Plan vorgelegt worden. Nach der Aussage des Zeugen Kun hatte Kalinowski ein Erbpachtrecht an den in Rede stehenden Grundstücken, die Sache

sei vertraulich behandelt worden, um die Preise nicht in die Höhe zu treiben (Protokolle 3. PUA S. 68). Der Zeuge Kun will diese Verträge im Laufe der Besprechung aber nicht durchgelesen haben, er habe sie vielmehr später seinem juristischen Berater zur Prüfung übergeben (Protokolle 3. PUA S. 77). Der Zeuge Höltgen, der bestätigte, daß die Verträge bei der Besprechung vorgelegen und später von ihm mitgenommen worden seien, konnte über ihren Inhalt keine genauen Angaben machen (Protokolle 7. PUA S. 117, 120). Den gleichzeitig bei der Besprechung vorliegenden Plan charakterisierte der Zeuge Kun als nicht rechtskräftigen Bebauungsplan. Es sei ein Bebauungsplanentwurf gewesen, Kalinowski habe angedeutet, er sei vom Bauamt der Stadt Gladbeck aufgestellt worden (Protokolle 3. PUA S. 75). Der Zeuge Schmidt hatte den Plan zwar auch gesehen, konnte aber nicht sagen, ob es ein Bebauungsplan, ein Bebauungsplanentwurf oder eine sonstige Zeichnung war (Protokolle 7. PUA S. 39). Nach der Erinnerung des Zeugen Höltgen ist in dem Gespräch zum Ausdruck gekommen, daß es sich um einen Bebauungsplanentwurf handele (Protokolle 7. PUA S. 125). Der Zeuge Kun war der Auffassung, er könne sich darauf verlassen, daß der Bebauungsplanentwurf rechtskräftig werde, da Kalinowski ihm im Anschluß an die Besprechung das fragliche Gelände gezeigt habe, die Kanalisierungsarbeiten seien im Gange gewesen (Protokolle 3. PUA S. 75—76). Nach der Aussage der Zeugen Schenke und Höltgen habe Kalinowski die Bedingung gestellt, daß das Bauvorhaben ohne Zuschüsse der Stadt Gladbeck durchgeführt werde, und daß außerdem Kun ein Altersheim in dem Baugebiet errichten sollte (Protokolle 7. PUA S. 11, 116). Nach der Erinnerung des Zeugen Höltgen habe Kalinowski, als Kun ihn darauf angesprochen habe, daß er derartige Vorhaben nur durchführe, wenn sie von allen Fraktionen des Rates getragen würde, zugesichert, Rat und Verwaltung stünden voll hinter diesem Projekt (Protokoll 7. PUA S. 120).

Der Zeuge Schenke hatte den Eindruck, Kalinowski habe nicht für sich persönlich, sondern als Oberbürgermeister für die Stadt Gladbeck gehandelt (Protokolle 7. PUA S. 12). Dieser Eindruck wurde von dem Zeugen Höltgen geteilt (Protokolle 7. PUA S. 115). Über weitere Einzelheiten des Gesprächs, insbesondere über Art und Umfang der vorgesehenen Bebauung, konnten die Zeugen trotz intensiver Befragung keine Angaben machen.

Bei der Frage, ob dem Zeugen Schmidt für seine Vermittlertätigkeit eine Provision zugesagt worden sei, ergaben sich widersprüchliche Aussagen.

Während der Zeuge Schenke zunächst davon ausgegangen war, daß Schmidt kein geschäftliches Interesse an dem Zustandekommen eines Vertrages zwischen Kun und Kalinowski gehabt habe, da Schmidt nur Tiefbauarbeiten durchführe und im Hochbau noch nicht tätig geworden sei (Protokolle 7. PUA S. 30), erklärte Schmidt, er habe mit Schenke darüber gesprochen, daß er eine Vermittlungsprovision erhalten wolle; die Vermittlungsprovision selbst sei für ihn nicht so wesentlich gewesen, er habe dann aber die Erdarbeiten für dieses Projekt ausführen wollen, darüber sei andeutungsweise gesprochen worden (Protokolle 7. PUA S. 50). In einer Gegenüberstellung der Zeugen Schmidt und Schenke sagte Schenke aus, es sei naheliegend gewesen, daß Schmidt den Auftrag für die Tiefbauarbeiten erhalten hätte, wenn das Projekt zustande gekommen wäre; er habe ihn aber nie ausdrücklich danach gefragt; Schmidt hätte auch eine Provision erwarten können, aber auch danach sei nicht gefragt worden (Protokolle 7. PUA S. 69/70). Auf erneutes Befragen erklärte der Zeuge Schenke, er könne sich nicht mehr

daran erinnern, Schmidt eine Provision zugesagt zu haben; er könne jedoch auch nicht ausschließen, daß eine solche Zusage erfolgt sei (Protokolle 7. PUA S. 73/74). Der Zeuge Hegemann ist nach seiner Aussage von Schmidt zu der Besprechung am 29. März 1971 nur deshalb hinzugezogen worden, weil Schmidt einen Zeugen für die Vermittlungsprovision benötigte. Es sei auch im Verlaufe dieses Gespräches über eine Provisionszahlung verhandelt worden. Schmidt habe 3% Provision verlangt, Kun habe erwidert, das ginge in Ordnung. Die Sache sei per Handschlag bekräftigt worden (Protokoll 7. PUA S. 161/162). Nach der Darstellung des Zeugen Kun habe Schmidt ihm am Ende der Unterhaltung erklärt, er mache das nicht umsonst, da müsse etwas für ihn abfallen. Er habe erwidert, wenn die Sache konkret werde, könne man durchaus darüber reden. Schmidt habe daraufhin erklärt, es müsse nicht in Form einer Provision sein, es könne auch in Form der Vergabe von Arbeiten sein. Er habe ihm dann drei Firmen aus Gladbeck genannt, die mit in den Auftrag eingeschaltet werden sollten. Diese Vereinbarung sei dann per Handschlag bekräftigt worden. Es habe sich lediglich um ein lockeres Gespräch gehandelt. Von einer Provision in Höhe von 3% sei nicht die Rede gewesen. Das Ganze habe sich am Ende des Gesprächs abgespielt, als er auf dem Weg zur Garderobe gewesen sei (Protokoll 7. PUA S. 169/170). Der Aussage des Zeugen Hegemann zufolge ist bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Laufe dieses Gesprächs über die Frage einer Provisionszahlung gesprochen worden (Protokolle 7. PUA S. 174).

Der Zeuge Schmidt ist im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gegen den Stadtbaurat Dr. Hahn aus Gladbeck wegen des Verdachts der Untreue pp. — 35 Js 276/71 StA Bochum — am 21. Oktober 1971 als Zeuge von der Staatsanwaltschaft vernommen worden. Im Rahmen dieser Vernehmung hat er ausgeführt, er habe, bevor überhaupt verhandelt worden sei, die Frage gestellt, was er daran verdienen könne. Auf die Antwort Kuns, man werde sich schon einigen, habe er entgegnet, damit wäre ihm nicht gedient, er wolle eine feste Zusage, gleichzeitig habe er 3% Vermittlergebühr gefordert. Dies sei ihm nach mehrmaligem Befragen zugesagt worden. Der Zeuge Hegemann ist nach seiner Aussage vor dem Ausschuß im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen Dr. Hahn staatsanwaltschaftlich als Zeuge vernommen worden. Er hat im wesentlichen seine Aussage vor dem Ausschuß wiederholt.

Der Zeuge Schmidt ist nach seiner Vernehmung vor dem Ausschuß am 22. Dezember 1971 im Rahmen des Ermittlungsverfahrens richterlich vernommen worden. Im Rahmen dieser Aussage hat er ausgeführt, er habe, weil er daran interessiert gewesen sei, Arbeiten für seine Firma erhalten, von vornherein klargestellt, daß er entweder an einer Beteiligung an Aufträgen oder an einer Vermittlungsgebühr interessiert gewesen sei. Als Vermittlungsprovision habe er 3% gefordert.

Soweit die Zeugen Schmidt und Hegemann bei ihrer richterlichen beziehungsweise staatsanwaltlichen Vernehmung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Aussagen über Ablauf und Inhalt des Gesprächs am 29. März 1971 gemacht haben, stehen diese nicht im Widerspruch zu ihren Aussagen vor dem Untersuchungsausschuß.

Der Zeuge Kun bezeichnete die Unterhaltung am 29. März 1971 als Grundsatzgespräch, in dessen Verlauf man noch nicht in die Details gegangen sei (Protokoll 3. PUA S. 88). Nach der übereinstimmenden Aussage der Zeugen Kun und Schmidt war man am Ende des Gesprächs so verblieben, daß man sich nach dem Urlaub

Kalinowskis, den dieser in den nächsten Tagen antreten wollte, erneut treffen wollte (Zeuge Kun Protokolle 3. PUA S. 88; Zeuge Schmidt Protokolle 7. PUA S. 33/34).

Die Verträge, die Kalinowski bei der Besprechung vorgelegt hatte und die der Zeuge Höltgen mitgenommen hatte, wurden anschließend dem juristischen Berater der Firmengruppe Kun Rechtsanwalt Klasen zur Prüfung übergeben. Nach seiner Aussage handelte es sich einmal um einen Erbbaurechtsvertrag, den Kalinowski mit einem Landwirtsehepaar über ein bestimmtes Grundstück abgeschlossen habe. Dieser Vertrag sei notariell beurkundet worden. Der zweite Vertrag sei ein ebenfalls notariell abgeschlossener Dienstleistungsvertrag gewesen, indem sich Kalinowski gegenüber dem Landwirtsehepaar verpflichtet habe, für die Baureifmachung dieses Grundstücks zu sorgen. Der dritte Vertrag sei ein privatschriftlicher Ergänzungsvertrag zu dem Erbbaurechtsvertrag gewesen. Danach sei zwischen den Vertragschließenden vorgesehen worden, daß der Erbbaurechtsvertrag durch einen Kaufvertrag ersetzt werden solle. Dieser Vertrag ist nach Auffassung des Zeugen wegen seiner privatschriftlichen Form nichtig gewesen. In diesem, den Formvorschriften nicht entsprechenden Kaufvertrag sei auch eine bestimmte Preisvereinbarung enthalten gewesen. Darüber hinaus sei vereinbart worden, daß bei der Gestaltung des Kaufpreises davon ausgegangen worden sei, das Grundstück könne mit dreigeschossigen Wohnhäusern bebaut werden. Sollte die Bauplanung ergeben, daß höhergeschossig gebaut werden sollte, dann sollte der Kaufpreis irgendwie angeglichen werden. Ihm, dem Zeugen, sei als merkwürdig aufgefallen, daß Kalinowski in seiner Eigenschaft als Oberbürgermeister diese Verträge abgeschlossen habe. Im Rubrum des Erbbaurechtsvertrages habe es ausdrücklich geheißen „Der Oberbürgermeister Kalinowski", und auch in dem Dienstleistungsvertrag und dem Zusatzvertrag zum Erbbaurechtsvertrag sei vom „Oberbürgermeister Kalinowski" die Rede gewesen (Protokolle 3. PUA S. 102/103).

Nach seiner Aussage hat der Zeuge anschließend an die Prüfung der Verträge in einem kurzen Gespräch dem Zeugen Höltgen mitgeteilt, das Projekt sei auf der Grundlage dieser Verträge nicht durchführbar, weil einmal der Kaufvertrag als Zusatz zu dem Erbbaurechtsvertrag formnichtig und zum anderen der Grundstückspreis durch die Gleitklausel bei der Kaufpreisgestaltung nicht mehr kalkulierbar gewesen sei (Protokolle 3. PUA S. 106). Soweit er sich erinnern könne, habe das Gespräch mit dem Zeugen Höltgen einige Tage, bevor die ersten Presseberichte über die Grundstücksgeschäfte Kalinowskis erschienen seien, stattgefunden. Er habe häufig im Hause der Firma Höltgen zu tun. Bei einer solchen Gelegenheit habe er mit Höltgen gesprochen. Er glaube, er habe selbst noch auf Firmenpapier der Firma Höltgen KG einen Brief an Kalinowski diktiert, mit dem die von Kalinowski überlassenen Unterlagen zurückgesandt worden seien (Protokolle 3. PUA S. 104; 7. PUA S. 142). Einige Tage nach diesem Gespräch habe er auch mit Kun über die Angelegenheit gesprochen und ihm von der Weiterverfolgung des Projekts abgeraten. Zu diesem Zeitpunkt seien bereits die ersten Presseveröffentlichungen über die Gladbecker Grundstücksaffäre erschienen gewesen (Protokolle 3. PUA S. 104).

Der Zeuge Kun bestätigte, daß nach seinem Wissen der Zeuge Klasen die Verträge zurückgeschickt habe. Er selbst habe die Verträge nicht mehr in die Hand bekommen. Klasen habe ihm lediglich mitgeteilt, daß da Schwierigkeiten beständen (Protokolle 3. PUA S. 80). Der Zeuge Schenke wußte lediglich, daß die Verträge nach

etwa acht Tagen wieder zurückgeschickt worden seien (Protokolle 7. PUA S. 21). Der Zeuge Höltgen bestätigte im wesentlichen die Darstellung des Zeugen Klasen (Protokolle 7. PUA S. 121, 124), nach seiner Erinnerung sind die Verträge erst zurückgeschickt worden, als die ersten Presseveröffentlichungen bereits erfolgt waren (Protokolle 7. PUA S. 130/131).

Der Zeuge Kun erklärte, er wolle, wenn sich in Gladbeck die Verhältnisse geklärt hätten, dort bauen, um zu zeigen, daß er mit Korruption und Bestechung nichts zu tun habe. Das Projekt, das ihm seinerzeit von Kalinowski angeboten worden sei, wolle er konkret nicht weiterverfolgen, weil er glaube, daß die Vorstellungen der Stadt auf anderem Gebiet liegen (Protokolle 3. PUA S. 80/81).

Nachdem in der Presse über die Vernehmung der Zeugen Kun, Schmidt, Schenke, Höltgen und Hegemann berichtet worden war, wandte sich der Gladbecker Regierungsdirektor Bette, der Mitglied der CDU-Ratsfraktion in Gladbeck ist, an den Vorsitzenden des Ausschusses und teilte ihm brieflich mit, der Kaufmann Karl Käufer aus Gladbeck habe ihm Ende Oktober 1971 mitgeteilt, er habe auch an dem Gespräch zwischen Kun und Kalinowski in der Wohnung Schmidt teilgenommen. Weiterhin habe er von dem Rechtsanwalt und Notar Raupach aus Gladbach erfahren, daß sowohl für den Bauunternehmer Schmidt als auch für den Stadtbaurat Dr. Hahn in der Grundstücksangelegenhet Kalinowski in einem notariellen Vorvertrag Provisionen vereinbart worden seien. In einem späteren Telefongespräch schränkte der Zeuge Bette seine Mitteilung dahingehend ein, daß Käufer nicht an dem Gespräch zwischen Kun und Kalinowski in der Wohnung Schmidt teilgenommen habe. Weiterhin könne die Behauptung nicht aufrechterhalten werden, daß in einem notariellen Vorvertrag Provisionsvereinbarungen getroffen worden seien.

Der Zeuge Käufer erklärte, er habe zwei Tage vor dem Gespräch zwischen Kun und Kalinowski am 29. März 1971 mit dem Zeugen Schmidt in einer Gaststätte Skat gespielt. Der Zeuge Schmidt habe dann den Zeugen Schenke, der sich ebenfalls in der Gaststätte aufgehalten habe, angesprochen und mit ihm vereinbart, „das Ding anzuschieben". Schmidt habe dann ihm, Käufer, anschließend erzählt, er bekomme für die Vermittlung eines Grundstücksgeschäftes zwischen Kun und Kalinowski eine Provision in Höhe von 360 000 DM. Käufer sollte als Zeuge für den Abschluß einer derartigen Provisionsvereinbarung bei einem Gespräch mit Kun zugegen sein (Protokolle PUA S. 5/6, 8, 15/16, 23). Hinsichtlich der Höhe der Provision habe ihm Schmidt erzählt, es handele sich um ein Projekt von 12 Millionen DM; 3% davon machten 360 000 DM aus (Protokolle 11. PUA S. 24). An dem Gespräch am 29. März 1971 habe er trotz dieser Vereinbarung mit Schmidt nicht teilgenommen, den Grund könne er sich nicht erklären, er habe erst später aus der Presse davon erfahren, daß dieses Gespräch tatsächlich stattgefunden habe (Protokolle 11. PUA S. 5, 8, 16, 25).

Schmidt habe ihm für die Teilnahme an diesem Gespräch, wobei er als Zeuge für eine Provisionsvereinbarung dienen sollte, von seiner erhofften Provision einen Teilbetrag von 100 000 DM angeboten (Protokolle 11. PUA S. 5, 16). Er habe allerdings daran nicht ernsthaft geglaubt (Protokolle 11. PUA S. 26).

Er sei von Schmidt nicht darüber informiert worden, daß am 29. März 1971 ein Gespräch zwischen Kun, Schmidt und Kalinowski stattgefunden habe. Geschäftlich sei er am Abschluß einer Vereinbarung zwischen Kun und Kalinowski nicht interessiert gewesen, insbesondere habe er sich keine Aufträge für seine Firma erhofft (Protokolle 11. PUA S. 16/17).

Nach dem 29. März 1971 habe Schmidt ihm bei anderer Gelegenheit erklärt, er wolle die 360 000 DM Provision jetzt für sich behalten; er, Käufer, solle jedoch seine 100 000 DM bekommen. Kalinowski müsse an ihn, Schmidt, 200 000 DM zahlen. Dieser Betrag würde in Höhe von je 100 000 DM aufgeteilt an Schmidts Sohn in der Schweiz und an Käufer (Protokolle 11. PUA S. 8/9, 32/33). Schmidt habe ihm weiterhin erklärt, Kalinowski bekomme für das Projekt eine Provision in Höhe von insgesamt 2,2 Millionen DM, davon müsse er ihm die erwähnten 200 000 DM abgeben (Protokolle 11. PUA S. 33/34, 39/40).

Später habe er die Verträge und den Bebauungsplanentwurf, den Kalinowski seinerzeit Kun mitgegeben habe, von Schmidt erhalten und ihn für Schmidt zu einem Rechtsanwalt nach Essen gebracht, dessen Mandant Schmidt gewesen sei, und der die Pläne und Verträge prüfen sollte. Nähere Angaben über den Inhalt der Verträge und des Plans konnte der Zeuge nicht machen (Protokolle 11. PUA S. 11/12, 14, 21, 27/28).

Er habe Bette nicht erzählt, daß er an der Besprechung zwischen Kun und Kalinowski am 29. März 1971 im Hause Schmidt teilgenommen habe. Er könne sich die Mitteilung Bettes an den Vorsitzenden des Ausschusses nur so erklären, daß Bette eine Äußerung von ihm mißverstanden habe (Protokolle 11. PUA S. 18/19, 29). An weiteren Gesprächen außer der Unterhaltung mit Schmidt in der Gaststätte zwei Tage vor der Unterredung Kuns mit Kalinowski habe er nicht teilgenommen (Protokolle 11. PUA S. 23, 25). Er habe auch nicht weiter danach gefragt, obwohl ihm Schmidt für die Teilnahme an weiteren Gesprächen 100 000 DM versprochen habe, da er diese Versprechung nicht ernst genommen habe (Protokolle 11. PUA S. 26).

Der Zeuge Bette hat dazu in seiner Vernehmung vor dem Ausschuß erklärt, der Zeuge Käufer habe ihm nach der Vernehmung der Zeugen, die an dem Gespräch am 29. März 1971 teilgenommen hatten, erzählt, daß er „an allen Besprechungen" teilgenommen habe; er habe auch an der Besprechung am 29. März 1971 im Hause Schmidt teilgenommen. Das habe ihn zu seiner brieflichen Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Ausschusses bewogen; er könne nicht ausschließen, daß insoweit ein Mißverständnis zwischen ihm und Käufer vorgelegen habe (Protokolle 15. PUA S. 35/36, 46). Käufer habe ihm allerdings in Gegenwart von anderen Zeugen erklärt, er habe in dieser Angelegenheit an mehreren, insgesamt drei Gesprächen teilgenommen, die am 27., 28. und 29. März stattgefunden hätten; dabei bleibe er auch, wenn ihm die Aussage Käufers vorgehalten werde, er habe lediglich am 27. März 1971 an einem Gespräch zwischen Schmidt und Schenke teilgenommen (Protokolle 15. PUA S. 38/39, 41, 62).

Weiterhin erläuterte der Zeuge, daß er, als er in seinem Schreiben an den Vorsitzenden des Ausschusses davon gesprochen habe, in der Grundstücksaffäre Kalinowski seien Provisionsvereinbarungen getroffen worden, nur eine mögliche Provisionszahlung Schmidts an Käufer, nicht aber eine solche Kuns an Kalinowski gemeint habe (Protokolle 15. PUA S. 41—43).

Der Zeuge Schmidt hat bei einer erneuten Vernehmung folgendes zur Frage der verschiedenen Provisionsvereinbarungen ausgeführt: zwischen ihm und Kun sei für den Fall des Zustandekommens des Geschäfts zwischen Kun und Kalinowski eine Provision in Höhe von 3% vereinbart worden, wie er bereits in seiner früheren Vernehmung ausgesagt habe (Protokolle 15. PUA S. 65/66). Er habe Käufer keine Provision in Höhe von 100 000 DM für den Fall

zugesichert, daß Käufer als Zeuge an Besprechungen mit Kun und Kalinowski teilnehme (Protokolle 15. PUA S. 67). Die Aussage Käufers, er habe ihm erzählt, Kalinowski bekomme von Kun eine Provision in Höhe von 2,2 Millionen DM, sei falsch; er könne sich diese Aussage Käufers nur deshalb erklären, weil er jetzt mit ihm verfeindet sei (Protokolle 15. PUA S. 72/73). Zwischen ihm und Kalinowski sei die Zahlung einer Provision in Höhe von 200 000 DM entgegen der Aussage Käufers nicht vereinbart gewesen; er habe Käufer dies auch nie erzählt (Protokolle 15. PUA S. 67), möglicherweise habe Käufer hier etwas falsch verstanden. Nach dem Scheitern der Verhandlungen zwischen Kun und Kalinowski habe er versucht, das Geschäft irgendwie allein durchzuführen, um sich entweder eine Provision oder die Vergabe der Erdarbeiten zu sichern. Bei einem Telefongespräch mit Kalinowski, bei dem Käufer zugegen gewesen sei, habe er Kalinowski gebeten, einen Termin mit den Verkäufern zu vereinbaren, damit er an seine Provision komme. Kalinowski habe sich daraufhin für eine Provision stark gemacht. Dabei seien von 200 000 DM die Rede gewesen. Es sei möglich, daß Käufer dies mißverstanden habe (Protokolle 15. PUA S. 67, 70/71). Als dem Zeugen vorgehalten wurde, er habe in seiner ersten Vernehmung erklärt, nach dem Gespräch in seinem Hause am 29. März 1971 habe er mit Kalinowski nicht mehr gesprochen (Protokolle 7. PUA S. 67), erwiderte der Zeuge, er habe dieses Telefongespräch mit Kalinowski nicht als Gespräch im Sinne der damaligen Befragung verstanden (Protokolle 15. PUA S. 84).

Im Rahmen seiner späteren Bemühungen um das Zustandekommen des Geschäfts auf eigene Faust habe er sich von Kalinowski beziehungsweise von dessen Ehefrau die Unterlagen, die seinerzeit bei der Besprechung in seinem Hause vorgelegen hätten, übergeben lassen. Er habe Käufer gebeten, sie nach Essen zu seinem Anwalt zu bringen, der sie überprüfen sollte. Der Anwalt habe ihm hinterher abgeraten, die Sache weiterzuverfolgen. Er habe weder die Verträge noch den Bebauungsplanentwurf durchgelesen. Als dem Zeugen vorgehalten wurde, er habe sich im Verlauf seiner bisherigen Vernehmung über Einzelheiten sowohl der Verträge als auch des Bebauungsplans informiert gezeigt, erwiderte er, diese Kenntnis habe er aus den vorangegangenen Unterhaltungen, insbesondere am 29. März 1971 in seinem Hause, gehabt (Protokolle 15. PUA S. 67 bis 71, 76/77, 82/83, 86 bis 89).

Die Witwe des verstorbenen früheren Gladbecker Oberbürgermeisters Kalinowski sagte aus, einer der Landwirte, mit denen Kalinowski den Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen habe, sei ihr Nachbar gewesen. Er sei an Kalinowski herangetreten, weil er sein Grundstück verkaufen wollte. Kalinowski habe sich dann mit der GWG (Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Gladbach), deren Aufsichtsratsvorsitzender er gewesen sei, und mit dem Stadtkämmerer der Stadt Gladbeck in Verbindung gesetzt, um zu erfahren, ob die GWG oder die Stadt das Gelände übernehmen könnten. Es sei ihm erklärt worden, die Übernahme der Erschließungskosten sei wegen der mittelfristigen Finanzplanung nicht möglich, so daß das Projekt von der GWG nicht durchgeführt werden könne. Daraufhin habe dann während eines Krankenhausaufenthalts ihr Mann mit dem Zeugen Schmidt über die Angelegenheit gesprochen. Schmidt habe zugesagt, sich um die Angelegenheit zu kümmern, und dann auch das Gespräch mit Kun vermittelt. Ihr Mann habe aus diesem Projekt keine finanziellen Vorteile ziehen wollen, er sei lediglich aus politischen Gründen an der Durchführung der Maßnahme interessiert gewesen. Er habe der Firmengruppe Kun auch einige harte Bedingungen, wie zum Beispiel die Übernahme der Erschließungs-

kosten, gestellt. Daß ihr Mann nach dem Gespräch mit Kun seinen Posten als Aufsichtsratsvorsitzender der GWG niedergelegt habe, sei in erster Linie auf gesundheitliche Gründen zurückzuführen, da ihr Mann sich überlastet gefühlt habe. Es sei nicht auszuschließen, daß er, nachdem er die Grundstücke an die Kun-Gruppe vermitteln wollte, als Aufsichtsratsvorsitzender der GWG mögliche Interessenkollisionen befürchtete (Protokolle 18. PUA S. 15 bis 18).

Nach dem Gespräch am 29. März 1971 hätten keine weiteren Besprechungen zwischen ihrem Mann und Kun stattgefunden.

Lediglich der Zeuge Schenke habe sie am Ostermorgen 1971 in ihrem Urlaubsort in Bad Tölz angerufen und mitgeteilt, es bliebe dabei, daß die Kun-Gruppe die Grundstücke nehmen würde. Weder Kun noch eine Firma seiner Gruppe habe jemals konkret erklärt, daß sie an der Durchführung des Geschäfts definitiv nicht mehr interessiert seien. Die von ihrem Mann Kun überlassenen Unterlagen seien mit einem formlosen Schreiben zurückgesandt worden (Protokolle 18. PUA S. 21 bis 23).

Nach Abschluß der Zeugenvernehmung wurden dem Ausschuß auszugsweise die bei der Staatsanwaltschaft Bochum geführten Akten – 35 AR 35/71 – bekannt. Es handelt sich dabei um eine Anzeigesache gegen den verstorbenen Landtagsabgeordneten Kalinowski wegen des Verdachts der Untreue pp. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Bochum hatte mit Bericht vom 20. Oktober 1971 beim Präsidenten des Landtags die Aufhebung der Immunität des Abgeordneten beantragt, der Vorgang war nach dem Tod des Abgeordneten zurückgegeben worden.

In der abschließenden Äußerung in dem Immunitätsvorgang zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen hat Kalinowski durch seine Anwälte auch einen Schriftsatz vom 10. September 1971 überreichen lassen, der im Rahmen des gegen ihn eingeleiteten Parteiordnungsverfahrens an die Schiedskommission des SPD-Unterbezirks Westliches Westfalen gerichtet war. Darin sind die Vorgänge, die zur Besprechung mit Kun am 29. März 1971 führten, wie folgt dargestellt:

Kalinowski habe von seinem Nachbarn, dem Landwirt Heitfeld, erfahren, daß dieser seinen Grundbesitz verkaufen wolle. Auch die Landwirte Große-Ophoff und Kückelmann hätten sich mit Verkaufsabsichten getragen. Zunächst sei, ohne Kalinowski einzuschalten, mit der GWG verhandelt worden, obwohl von vornherein klar gewesen sei, daß diese Wohnungsbaugesellschaft nicht in der Lage sein würde, ein derartiges Projekt durchzuführen. Trotzdem habe sich die GWG an die Stadt Gladbeck gewandt und angeregt, den Flächennutzungsplan zu ändern, und das Gelände baureif zu machen.

Zu diesem Zeitpunkt sei Kalinowski mit der Angelegenheit nicht befaßt gewesen. Auch die Stadt Gladbeck habe sich nicht in der Lage gesehen, das Gelände zu kaufen und zu bebauen. Erst dann sei Kalinowski in die Angelegenheit eingeschaltet worden. Er habe das Gelände für Zwecke der Wohnbebauung sichern wollen. Außerdem sei er der Auffassung gewesen, daß diese Grundstücke zum Bau eines von ihm propagierten Altenzentrums und einer Freizeitstätte geeignet seien. Um zu verhindern, daß die Verkaufsabsichten der drei Landwirte bekannt wurden und durch Grundstücksspekulationen die Preise in die Höhe gingen, wollte Kalinowski durch vertragliche Abmachungen die Landwirte binden und dann einen privaten kapitalkräftigen Bauträger suchen, der das Gelände nach seinen Vorstellungen bebauen sollte.

Am 8. Januar 1971 und am 12. Februar 1971 schloß er deshalb mit den Landwirten Heitfeld und Kückelmann einen Geschäftsbesorgungsvertrag. In diesem Vertrag wurde Kalinowski ermächtigt, das Gelände baureif zu machen und in einzelne Parzellen aufzuteilen, ferner die Bauwilligen zu benennen, an die der Grundstückseigentümer verkaufen oder denen er Erbbaurechte bestellen mußte. Kalinowski wurde weiterhin ermächtigt, die Grundstückseigentümer vor Behörden und Privaten gegenüber in jeder Richtung zu vertreten. Davon wurde die Befugnis, Grundstücke zu veräußern und zu belasten, ausgenommen. Weiterhin wurde festgelegt, daß Kalinowski die ihm aus der Ausführung des Auftrags entstehenden Kosten, insbesondere Kosten der Baureifmachung und Aufteilung des Geländes übernehmen und anteilmäßig entsprechend der Größe der jeweiligen Grundstücke auf die Bauwilligen umlegen sollte.

Kalinowski erläutert in seinem Schriftsatz an die SPD-Schiedskommission dieses Vorgehen damit, daß er sich nicht selbst das Eigentum an den Grundstücken verschaffen wollte, sondern lediglich die Verfügungsgewalt, um sicherzustellen, daß kein über dem Verkehrswert liegender Verkaufspreis erlangt wird, und um bestimmen zu können, wer auf den Grundstücken Eigenheime bekommt, nämlich die minderbemittelten Schichten von Gladbeck. Deshalb habe er auch keinen Kaufvertrag oder Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen, sondern lediglich einen Geschäftsbesorgungsvertrag.

Auch mit dem Landwirt Große-Ophoff wäre ein solcher Vertrag abgeschlossen worden, wenn sich dieser damit einverstanden erklärt hätte. Er wollte jedoch verkaufen und Geld sehen. Da ein Teil des Grundstücks Große-Ophoff bereits seit einigen Jahren im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans mit dreigeschossiger Bauweise lag, hätte Große-Ophoff hier demnach Grundstücke ohne weiteres verkaufen können und damit den Zugang zum Gelände Heitfeld versperren beziehungsweise die Erschließung des Geländes erheblich erschweren können. Deshalb war Kalinowski gezwungen, auf den Willen des Verkäufers einzugehen. Er schloß deshalb mit Große-Ophoff einen Erbbaurechtsvertrag ab.

Gleichzeitig wurde vor dem Notar Dr. Kolmar durch Urkunde Nr. 84/1971 ein weiterer Vetrag zwischen den Eheleuten Große-Ophoff und Günter Kalinowski geschlossen, in dem es unter anderem wörtlich heißt:

> Die Eheleute Große-Ophoff beabsichtigen, demnächst die mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücke an Herrn Kalinowski zu verkaufen. Dieser ist auch bereit, einen Kaufvertrag mit den Eheleuten Große-Ophoff zu schließen. Es ist vorgesehen, daß pro qm ein Preis von 30 DM gezahlt wird. Sofern und soweit die Grundstücke mit höheren als dreigeschossigen Gebäuden bebaut werden, ist der bei Baubeginn geltende Verkehrswert als Kaufpreis zu zahlen. Einigen sich die Beteiligten über die Höhe des Verkehrswertes nicht, so ist dieser von dem Gutachterausschuß bei der Stadt Gladbeck festzustellen.

Nach der Vorstellung Kalinowskis sollte in dem demnächst abzuschließenden Kaufvertrag der von ihm zu suchende Bauträger eintreten, so daß er damit wieder aus seiner Verpflichtung befreit war. Zur Bezahlung des ersten Erbbauzinses nahm Kalinowski ein Darlehen bei seiner Bank auf.

Nach seinem Vorbringen konnte er den Erbbaurechtsvertrag und die Zusatzvereinbarung nur unterzeichnen und den ersten Erbbauzins nur bezahlen, weil er inzwischen in der Firma Kun einen kapitalkräftigen Bauträger für das Projekt gefunden hatte. Kun habe sich ihm gegenüber bereiterklärt, das gesamte Projekt zu be-

bauen, dabei 2 bis 3 Millionen DM Erschließungskosten selbst zu tragen, die Kosten für das Altenheim-Projekt vorzuschießen und in sämtliche Rechten und Pflichten aus den abgeschlossenen Verträgen einzutreten.

b) Kontaktervertrag

Auf Presseberichte angesprochen, wonach Kalinowski von der Firmengruppe Kun ein Kontakter- oder Beratervertrag angeboten worden sei (Kölner Stadtanzeiger vom 20. April 1971), erklärte der Zeuge Kun mehrfach, Kalinowski sei weder von ihm persönlich noch von einer Firma seiner Gruppe ein Kontaktervertrag angeboten worden, erst recht sei ein solcher Vertrag nicht abgeschlossen worden; das könne er auch für Jendrossek KG sagen. In seiner Firmengruppe gebe es keine Kontakterverträge; er habe es nicht nötig, mit derartigen Mitteln zu operieren (Protokolle 3. PUA S. 64/65, 82, 90). Der Zeuge Klasen erklärte zu diesem Punkt, er habe noch nie für die Kun-Gruppe einen Kontaktervertrag ausgearbeitet, auch nicht für Kalinowski. Da er der einzige juristische Berater der Firmengruppe sei, wäre er mit Sicherheit bei der Ausarbeitung eines derartigen Vertrages beteiligt worden (Protokolle 3. PUA S. 112). Auch der Zeuge Höltgen schloß aus, daß Kalinowski einen Kontaktervertrag angeboten worden sei. Es sei auch nicht beabsichtigt gewesen, Kalinowski in den Dienst der Höltgen KG oder einer anderen Firma der Kun-Gruppe zu übernehmen (Protokolle 7. PUA S. 112). Der Zeuge Jendrossek bestätigte die Aussage des Zeugen Kun, daß zwischen der Jendrossek KG und Kalinowski kein Kontakter- oder Beratervertrag abgeschlossen worden sei, auch sein kein derartiges Angebot gemacht worden. Für die Jendrossek KG könne er dies mit Sicherheit sagen, da außer ihm in der Firma kein anderer Vollmacht hätte, derartige Verträge abzuschließen (Protokolle 7. PUA S. 90/91.

Der Zeuge Manz, Redakteur beim Kölner Stadtanzeiger, bekundete demgegenüber, Kalinowski selbst habe ihm den Entwurf eines Kontaktervertrages zwischen ihm und der Kun-Gruppe gezeigt. Er habe im Frühjahr 1971 insgesamt vier Gespräche mit Kalinowski geführt, drei davon hätten in der Wohnung Kalinowski in Gladbeck stattgefunden, eines in einer Gaststätte in Dortmund. Bei diesen Gesprächen sei zeitweise die Ehefrau Kalinowski anwesend gewesen und, wenn auch sehr unregelmäßig, die Düsseldorfer Spiegel-Korrespondentin Dörrhöfer (Protokolle 15. PUA S. 25, 31/32).

Bei einem dieser Gespräche, das an dem Tag stattgefunden habe, an dem Kalinowski sein Amt als Oberbürgermeister aufgeben mußte, habe ihm Kalinowski auf seine Frage, welche Konsequenzen sich für ihn aus der Zusammenarbeit mit der Kun-Gruppe ergäben, erzählt, die einzige finanzielle Konsequenz sei ein sogenannter Kontaktervertrag gewesen, der ihm von der Kun-Gruppe angeboten worden sei. Kalinowski habe ein Vertragsformular in der Hand gehabt und habe zwei Passagen daraus vorgelesen. Zum einen habe es sich darum gehandelt, daß Kalinowski monatlich 2 500 DM erhalten solle. Diese Zahlungen sollte eine Firma der Kun-Gruppe leisten, um welche Firma es sich dabei handelte, habe ihm Kalinowski nicht gesagt. Der Vertrag sei zu diesem Zeitpunkt noch nicht unterschrieben gewesen, zumindest habe ihm das Kalinowski erklärt. Es habe sich wohl um mehr als um ein unverbindliches Angebot gehandelt, nach den Worten Kalinowskis sei es ein konkretisierter Vorschlag gewesen. Er habe noch in Erinnerung, daß es sich nicht um einen Vertrag ohne Gegenleistung handelte. Kalinowski habe für die Zahlungen, die er erhalten sollte, Planungs- und Verwaltungsarbeiten leisten sollen. Genaueres könne er darüber nicht sagen. Weiterhin sei ihm nicht bekannt, ob der Vertrag nach

dem Entwurf befristet oder unbefristet sein sollte (Protokoll 15. PUA S. 8 bis 10, 20, 29 bis 31). Kalinowski sei sich darüber im klaren gewesen, daß es ihm in der Öffentlichkeit negativ angelastet werden würde, wenn die Tatsache eines Beratervertrages bekannt würde. Er sei jedoch der Auffassung gewesen, daß es nur recht und billig sei bei der vielen Arbeit, die er leisten müsse, dafür auch das Geld zu erhalten (Protokoll 15. PUA S. 17, 19, 31).

Die Zeugin Dörrhöfer hat unter Berufung auf ihr Aussageverweigerungsrecht nach dem Landespressegesetz generell die Aussage verweigert. Als sie gefragt wurde, ob sie die Verfasserin eines am 26. April 1971 im „Spiegel" erschienenen Artikels sei, in dem durch Verwendung von Anführungszeichen der Eindruck erweckt sei, Kalinowski selbst habe zugegeben, einen Kontakter- oder Beratervertrag von der Kun-Gruppe erhalten zu haben, hat sie darauf ebenfalls die Aussage verweigert (Protokoll 18. PUA S. 3, 11, 28).

Die Zeugin Kalinowski, die Witwe des verstorbenen früheren Oberbürgermeisters von Gladbeck, hatte, nachdem in der Presse über die Aussagen des Zeugen Manz berichtet worden war, den Vorsitzenden des Ausschusses angerufen und ihm mitgeteilt, die Aussage von Manz sei ihrer Ansicht nach unzutreffend (Protokoll 18. PUA S. 4).

In ihrer Vernehmung als Zeugin erklärte Frau Kalinowski, der Entwurf eines Kontakter- oder Beratervertrages, der zwischen ihrem verstorbenen Mann und der Firmengruppe Kun abgeschlossen werden sollte, habe nie existiert. Ihr Mann habe dem Zeugen Manz auch den angeblichen Vertragsentwurf weder gezeigt noch ihm etwas daraus vorgelesen. Sie selbst sei bei allen Besprechungen mit Manz, die in ihrer Wohnung in Gladbeck stattgefunden hätten, von Anfang bis Ende zugegen gewesen. Dabei habe ihr Mann dem Zeugen Manz weder erklärt, ihm sei von der Kun-Gruppe ein Kontaktervertrag angeboten worden, noch habe er ihm den Entwurf eines solchen Vertrages gezeigt, noch habe er ihm etwas daraus vorgelesen. Bei dem von dem Zeugen Manz erwähnten Gespräch in Dortmund sei sie zwar nicht zugegen gewesen, sie wisse aber von ihrem Mann, daß es nur kurz gewesen sei, und daß dabei nicht das Gespräch auf Kontakter-Verträge gekommen sei. In den Unterhaltungen mit Manz sei lediglich rein hypothetisch die Frage eines möglichen Beratervertrages ventiliert worden. Dabei habe Manz erklärt, die Zahlung von monatlich 2 500 DM sei bei derartigen Verträgen üblich. Daraufhin habe ihr Mann erwidert, eine solche Bezahlung sei ihm zu niedrig, da er dann ja auf Renten- und Pensionsansprüche verzichten und auch mehr Steuern zahlen müsse. Das Thema eines Beratervertrages habe Manz, und nicht ihr Mann, angeschnitten. Ihr Mann habe zu erkennen gegeben, daß er nicht abgeneigt gewesen sei, einen Beratervertrag, wenn er ihm angeboten würde und die Bedingungen ihm zusagten, anzunehmen. Insgesamt habe es sich jedoch nicht um die Erörterung etwaiger konkreter Angebote der Kun-Gruppe, sondern rein hypothetischer Fragen gehandelt (Protokoll 18. PUA S. 4 bis 10, 18/19).

Die Zeugin Dörrhöfer sei zugegen gewesen, als das Gespräch auf die Beraterverträge gekommen sei. Sie könne sich nicht erklären, warum in dem Spiegel-Artikel vom 26. April 1971 durch die Verwendung von Anführungszeichen der Eindruck erweckt werde, es handele sich um wörtliche Zitate ihres Mannes, in denen dieser zu erkennen gegeben habe, daß er von der Kun-Gruppe einen Beratervertrag angeboten erhalten habe. Bei einem späteren Telefongespräch mit der Zeugin Dörrhöfer habe ihr Mann deren Frage, ob ein Beratervertrag mit der Kun-Gruppe bestanden habe, eindeutig verneint (Protokoll 18. PUA S. 11 bis 13).

Ausweislich des dem Ausschuß erst nach Beendigung der Zeugenvernehmung zugegangenen Immunitätsvorganges — 35 AR 35/71 StA Bochum — hat Kalinowski im Schriftsatz seiner Rechtsanwälte vom 10. September 1971 an die SPD-Schiedskommission selbst vorgetragen, daß Kun ihm einen Kontaktvertrag angeboten habe. Er habe aus gesundheitlichen Gründen Ende 1971 seinen Posten als Oberbürgermeister von Gladbeck niederlegen wollen. Dies habe er im Verlauf der Verhandlungen Kun mitgeteilt. Daraufhin habe ihm Kun einen Kontaktervertrag angeboten. Kun habe dann später festgestellt, daß der Kontaktervertrag nichts mit dem Bauobjekt zu tun hatte, er sollte keine Belohnung dafür sein; er habe den Kontaktervertrag Kalinowski nur deshalb angeboten, weil er ihn als einen netten Menschen und guten Verhandlungsführer kennengelernt habe. Es habe sich um ein Angebot gehandelt, das Kalinowski bei näherer Überlegung aus finanziellen Gründen überhaupt nicht annehmen konnte. Seine Erwerbsunfähigkeitsrente würde dann wegfallen. Aus diesem Grunde habe er den ihm angebotenen Kontaktervertrag auch nicht unterzeichnet.

Der Untersuchungsausschuß hat die Schiedskommission des SPD-Unterbezirks Recklinghausen gebeten, die Akten des Parteiordnungsverfahrens gegen Kalinowski zu übersenden, soweit sie sich auf den Untersuchungsauftrag beziehen. Der SPD-Unterbezirk Recklinghausen hat daraufhin mitgeteilt, daß die Akten sich bei der Bundesschiedskommission der SPD befänden.

7. Komplex Neuber/Kohlhase

Der SPD-Landtagsabgeordnete und Präsident des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes Neuber war Gesellschafter der am 1. Oktober 1968 gegründeten Bollenberg &Co. GmbH. Neben acht weiteren Gesellschaftern war auch der Zeuge Kun Gesellschafter dieser GmbH. Am 17. Juli 1969 ist Neuber aus der Gesellschaft ausgeschieden. Nach der Aussage des Zeugen Neuber war die Gesellschaft errichtet worden, um ein in der Zwangsversteigerung befindliches Grundstück zu erwerben, auf dem Wochenendhäuser errichtet werden sollten. Er habe sich an der Gesellschaft beteiligt, um ein solches Wochenendhaus für sich und seine Familie zu erwerben. Die Gesellschaft sollte, obwohl ihr Gesellschafter im wesentlichen aus dem Freundes- und Bekanntenkreis Kuns stammten, nicht im Zusammenhang mit der Kun-Gruppe tätig werden. Er sei schon wenige Wochen nach der Gründung aus der Gesellschaft ausgeschieden, unmittelbar, nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Gesellschaft das Grundstück in der Zwangsversteigerung nicht erwerben konnte. Die Eintragung sei erst später erfolgt (Protokoll 18. PUA S. 87/89).

Der Zeuge Manz hatte in seiner Vernehmung ausgesagt, der Zeuge Kun habe ihm im Verlauf eines längeren Gespräches mehrfach erklärt und das auf Fragen auch bestätigt, daß der Zeuge Neuber im Geschäftsinteresse seiner Gruppe ein wertvoller und bedeutender Freund sei. Er habe dies allerdings trotz eingehender Fragen nicht näher ausgeführt, so daß er, Manz, nicht genau sagen könne, was er damit gemeint habe (Protokoll 15. PUA S. 12 bis 13, 22, 28).

Dazu hat der Zeuge Kun bekundet, die Aussage des Zeugen Manz sei falsch. Er sei seit vielen Jahren mit Neuber persönlich befreundet, geschäftliche Kontakte bestünden nicht. Er wüßte auch nicht, wie Neuber ihm geschäftlich behilflich sein sollte. Neuber habe ihm in den Jahren 1966 bis 1967 Gespräche mit dem Leiter der Gruppe Städtebauförderung im Innenministerium vermittelt. Es treffe nicht zu, daß Neuber ihm Kredite vermittelt und beschafft habe; das sei auch nicht erforderlich, da seine Firmen in der Lage seien, ihre Kredite selbst zu beschaffen

(Protokoll 18. PUA 56 bis 61). Diese Aussagen wurden von dem Zeugen Neuber vollinhaltlich bestätigt (Protokoll 18. PUA S. 89 bis 92). Auf die Frage, ob er versucht habe, für Kun zur Finanzierung eines bestimmten Projektes in Rheinberg einen Kredit bei der Westdeutschen Landesbank zu verschaffen, und nach der Ablehnung durch die Landesbank an die Stadtsparkasse Düsseldorf herangetreten sei, die den Kredit aber auch verweigert habe, verweigerte Neuber unter Berufung auf das Bankgeheimnis die Aussage. Der Zeuge Kun erklärte dazu, er habe sich diesen Kredit ohne Vermittlung des Zeugen Neuber selbst beschafft, die Westdeutsche Landesbank habe diesen Kredit gewährt (Protokoll 18. PUA S. 101 bis 104).

Der Aussage des Landtagsabgeordneten Maas zufolge soll Neuber ihm erklärt haben, Kun habe ihm beim Bau seines Hauses geholfen. Nähere Angaben dazu konnte der Zeuge nicht machen (Protokoll 18. PUA S.68 bis 70, 72). Kun und Neuber erklärten dazu übereinstimmend, daß Firmen der Kun-Gruppe gegen Bezahlung Handwerkeraufträge in einem von Neuber erworbenen Haus durchgeführt hätten. Die Arbeiten seien ordnungsgemäß bezahlt worden und hätten keinerlei Zuwendungen von seiten der Kun-Gruppe dargestellt (Zeuge Kun Protokoll 18. PUA S. 61; Zeuge Neuber Protokoll 18. PUA S. 95).

In einem Brief an den Vorsitzenden der CDU-Fraktion, dessen Absender dieser unter Hinweis auf sein Verschwiegenheitsrecht als Abgeordneter nicht bekannt gab, wurde vorgetragen, der Abgeordnete Neuber (SPD) habe Kun durch seine Tätigkeit als Präsident des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes Vorteile verschafft, in dem er Einfluß auf die Rheinisch-Westfälische Immobilien Anlagegesellschaft m.b.H. (RWI) genommen habe. Der RWI seien über einen längeren Zeitraum hinweg Bauprojekte der Kun-Gruppe angeboten worden. Diese Angebote seien stets mit der Begründung abgelehnt worden, die Projekte seien für die Aufnahme in einen der Immobilienfonds der RWI nicht geeignet. Nachdem Neuber sein Amt beim Sparkassen- und Giroverband übernommen habe, seien laufend Projekte der Kun-Gruppe von der RWI angekauft worden, teilweise dieselben, die vorher abgelehnt worden seien. So habe die RWI beispielsweise von Kun zwei Hochhäuser in Kamp-Lintfort angekauft, die nur zu 20 Prozent vermietet worden seien. Kun gleiche den Mietausfall in Höhe von monatlich 15 000 DM aus.

Zu diesen Behauptungen hat der Abg. Neuber in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Ausschusses, das Bestandteil der Verhandlungen wurde, Stellung genommen. Er erklärte, es sei ihm nicht bekannt, ob der Geschäftsführung der RWI-Fonds über einen längeren Zeitraum von der Kun-Gruppe Objekte angeboten, diese aber zum Erwerb als nicht geeignet angesehen worden seien. Wie aus den jedermann zugänglichen Prospekten der RWI-Fonds hervorgehe, seien von der Kun-Gruppe Objekte erworben worden. Er selbst habe weder in Gesprächen zwischen den Verantwortlichen der RWI-Fonds noch in anderer Weise Einfluß auf irgendeine Entscheidung zugunsten der Kun-Gruppe genommen. Er weise daher die in dem Brief an den Abg. Köppler enthaltenen Verdächtigungen mit aller Entschiedenheit zurück.

Der Zeuge Maas hat ausgesagt, der frühere Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Kohlhase, habe ihm erklärt, er mache jetzt nach seinem Ausscheiden aus seinem Amt und seinem Landtagsmandat Beratungen für Kun. Er habe das so verstanden, daß Kohlhase dies im Rahmen seiner Tätigkeit als Anwalt tue (Protokoll 18. PUA S. 75 bis 76). Nach der Aussage des Zeugen Kun steht Dr. Kohlhase in keinerlei vertraglicher Bindung zur Kun-Gruppe, er habe auch früher nie derartige Beziehungen unterhalten. Er habe sich lediglich einmal mit ihm unterhalten und seine Auffassung im Wohnungsbau dargelegt.

8. Komplex Kempen-Neue Stadt

Der Bürgerverein Kempen Neue Stadt hat sich in einer Eingabe an den Ministerpräsidenten gewandt. Dieser Bürgerverein nimmt neben den üblichen Aufgaben eines derartigen Vereins (Durchführung geselliger Veranstaltungen usw.) die Interessen der in dem neuerschlossenen Baugebiet Kempen Neue Stadt wohnenden Bürger gegenüber den dort tätigen Bauträgergesellschaften, den ausführenden Bauunternehmen und der Stadt Kempen wahr.

In dem Baugebiet wurden hauptsächlich Eigentumswohnungen errichtet, zum überwiegenden Teil von Firmen der Kun-Gruppe. Beteiligt waren in erster Linie die Höltgen KG und die modern-bau Kun KG, daneben aber auch die Kun-Bau GmbH und die Grafschafter Ziegelwerke. Der Eingabe ist nicht genau zu entnehmen, ob diese Firmen als Bauträgergesellschaft oder auch beziehungsweise nur als ausführende Bauunternehmen aufgetreten sind.

Die Eingabe befaßt sich im wesentlichen mit folgenden Punkten:

Es werden bei den von der Kun-Gruppe errichteten Häusern eine Vielzahl von Baumängeln gerügt. Die Bauausführung soll ungewöhnlich unsorgfältig und fehlerhaft gewesen sein. Mängel seien sehr schleppend und zum Teil überhaupt nicht beseitigt worden. Bei der Nachbesserung sollen die Beauftragten der Kun-Firmen in unseriöser Weise die Unkenntnis der Betroffenen in baufachlicher Hinsicht ausgenutzt haben. Der Leiter des Bauförderungsamtes der Stadt Kempen, Stadtamtsinspektor Verwey, dessen Sohn und zwei Schwiegersöhne bei Firmen der Kun-Gruppe beschäftigt seien, habe versucht, durch Androhung von Repressalien, insbesondere Nachteile bei der Finanzierung, die Betroffenen davon abzuhalten, Mängelrügen mit Nachdruck zu betreiben.

Generell kritisiert der Bürgerverein, daß in vielen Fällen Auftraggeber (Bauträgergesellschaft) und Auftragnehmer (Bauunternehmer) zu derselben Firmengruppe gehört und damit praktisch identisch seien. Die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen durch die Bauträgergesellschaft sei damit in der Praxis illusorisch.

Kritik übt der Bürgerverein am Verhalten der Stadtverwaltung Kempen, insbesondere des Stadtdirektors Hülshoff und des Leiters des Bauförderungsamtes Verwey. Umfang und Durchführung der Betreuung und Verwaltung der Bauvorhaben geben dazu die wesentlichen Angriffspunkte. Die Höltgen KG habe in ihrer Zeitungswerbung betont, die Stadt Kempen sei Betreuer und Verwalter der zu verkaufenden Eigentumswohnungen. Der Umfang und die nähere Ausgestaltung der von der Stadt durchgeführten Betreuung ist nach Auffassung des Bürgervereins nicht eindeutig feststellbar. Bei der Verwaltung der Eigentumswohnungen soll sich die Stadtverwaltung Kempen, insbesondere Verwey, nicht korrekt verhalten haben. Die Stadt habe zunächst die Verwaltung ohne Vertrag mit den Eigentümern übernommen und erst später versucht, einen Verwaltervertrag nachzuschieben. Auch habe sich die Stadt nicht an die Verpflichtung des Verwalters nach dem Wohnungseigentumsgesetz gehalten.

Schließlich rügt der Bürgerverein zahlreiche Planungsmängel im Bereich des Baugebiets Neue Stadt, insbesondere hinsichtlich der zentralen Garagenanlage. Weiterhin stellt der Bürgerverein die Behauptung auf, die Firmengruppe Kun habe einen großen Teil des Geländes im Erweiterungsgebiet Neue Stadt schon erworben, ehe über diese Erweiterung im Rat beraten oder beschlossen wurde. Die Erschließung sei nicht ausgeschrieben worden.

9. Komplex Kreuzau

Die zur Kun-Gruppe gehörende Bauunternehmung Schüssler hat in der früheren Gemeinde Kreuzau, Amt Kreuzau, Kreis Düren, Kanalisationsarbeiten durchgeführt. Auf Anfrage berichtete der Amtsdirektor in Krenzau dazu, daß die Bauarbeiten öffentlich ausgeschrieben worden seien. An der Submission hätten sich elf Firmen beteiligt. Billigste Anbieterin war bei Eröffnung des Angebots eine Firma aus Düren. Bei der Prüfung des Angebotes hätte sich jedoch herausgestellt, daß das Angebot der inneren Wahrheit ermangele. Positionen, die mit Sicherheit ausgeführt werden mußten, wären sehr hoch kalkuliert gewesen, und in der Ausschreibung vorsichtshalber vorgesehene Positionen, die aber mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht zur Durchführung gelangt wären, extrem niedrig veranschlagt gewesen wären, so daß sich insgesamt ein niedrigeres Angebot ergeben, die tatsächliche Abrechnung aber hinterher zu höheren Preisen geführt hätte. Darauf hätte die Firma Schüssler, die sich an der Submission nicht beteiligt hätte, ein Angebot abgegeben, das niedriger gelegen hätte als das des billigsten Bieters. Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Aachen sei die Submission aufgehoben und aus wirtschaftlichen Gründen der Auftrag freihändig an die Firma Schüssler vergeben worden.

10. Sonstige Untersuchungsgegenstände

Im Zusammenhang mit den Presseveröffentlichungen, insbesondere von Zeitungen am linken Niederrhein, in denen der Eindruck erweckt worden war, Kun unterhalte private oder geschäftliche Beziehungen zu einer Vielzahl von Mandatsträgern, hat der Regierungspräsident in Düsseldorf den Oberkreisdirektor in Moers sowie die Stadt- und Gemeindedirektoren des Kreises Moers zur kommunalaufsichtlichen Berichterstattung aufgefordert. In Presseveröffentlichungen waren wiederholt die Namen Klinger (Ratsmitglied der Stadt Moers) und David (Ratsmitglied der Stadt Rheinhausen) genannt.

Aus einem Bericht des Stadtdirektors in Moers ergibt sich in Übereinstimmung mit den Presseveröffentlichungen, daß Klinger in der Zeit von Ende 1969 bis Juli 1970 Komplementär der Jendrossek KG war. Klinger hat in einer öffentlichen Ratssitzung am 27. September 1971 erklärt, daß er weder zu dieser noch zu einer anderen Zeit gegen die ihm als Ratsherr obliegenden Verpflichtungen verstoßen habe, noch daß dies ihm im Rahmen seiner Tätigkeit in der Jendrossek KG zugemutet worden sei. Nach der Aussage des Zeugen Jendrossek unterhält Klinger seit seinem Ausscheiden aus der Firma keinerlei geschäftliche Beziehungen mehr zu ihr. Er sei seinerzeit aus persönlichen Gründen ausgeschieden, weil er das Gefühl hatte, daß er zu wenig Zeit für seine politische Tätigkeit habe (Protokoll 7. PUA S. 85). Klinger ist Mitglied des Rates der Stadt Moers. Er ist Vorsitzender des Bau- und Planungsausschusses sowie stellvertretender Vorsitzender des Verkehrsausschusses. Weiterhin ist er Mitglied im Hausausschuß, im Verwaltungsrat der Städtischen Sparkasse, im Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH Moers und im Planungsverband Moers/Rheinkamp. In einem Parteiordnungsverfahren der SPD hat die Unterbezirksschiedskommission durch Beschluß vom 15. Dezember 1971 Klinger wegen parteischädigenden Verhaltens eine Rüge erteilt. Die Schiedskommission hat unter Berücksichtigung der Mandatsstellung Klingers die Tätigkeit als Komplementär der Jendrossek KG als parteischädigend angesehen. Die Jendrossek KG sei eine Maklerfirma und unter anderem damit betraut, im Kreis Moers und in den Nachbarkreisen Landkäufe zur Bebauung und zu Spekulationszwecken zu tätigen. Der Verdacht, zumindest der Geruch einer Interessenkollision, hätten sich bei gehöriger Gewissensanspannung Klinger selbst, auf jeden Fall aber der Öffent-

lichkeit aufdrängen müssen. Zwar habe objektiv nicht festgestellt werden können, daß Klinger sein Mandat und seine Tätigkeit bei der Jendrossek KG zu Grundstückskäufen oder Verkäufen benutzt habe. Das parteischädigende Verhalten sei darin zu sehen, daß er sich den möglichen Vorwürfen von Interessenkollisionen überhaupt ausgesetzt habe.

Der Kaufmann Klaus David ist Mitglied des Rates der Stadt Rheinhausen. Er ist stellvertretender Vorsitzender der SPD-Fraktion (Protokoll 3. PUA S. 19). Weiterhin ist er Vorsitzender der Kommission für Fragen der kommunalen Neuordnung und des Ausschusses für berufsbildende Schulen. Ferner gehört er dem Hauptausschuß, dem Rechnungsprüfungsausschuß und dem Werksausschuß als Mitglied an. Er ist Prokurist der zur Kun-Gruppe gehörenden Firma Wohnungsbaugesellschaft David KG. Bis zum 6. Mai 1971 war er persönlich haftender Gesellschafter dieser Gesellschaft. Nach seinem Ausscheiden ist Josef Kun als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Nach einem Bericht des Stadtdirektors in Rheinhausen hat David zu Beginn der jetzt laufenden Wahlperiode erklärt, er werde, weil er Geschäftsführer der David KG sei, um auch nur den Anschein einer etwaigen Interessenkollision zu vermeiden, in folgenden Ausschüssen und Gremien nicht mitarbeiten: Verkehrsausschuß, Bau-, Planungs- und Grundstücksausschuß, Umlegungsausschuß, Vergabeausschuß, Verwaltungsrat und Kreditausschuß der Sparkasse. Nach dem Bericht des Stadtdirektors hat der Rat der Stadt dies respektiert.

Die Staatsanwaltschaft geht einem bisher unbestätigten vertraulichen Hinweis nach, wonach Klinger und David ihre Gesellschafteranteile an Firmen der Kun-Gruppe nicht aus eigenen Mitteln, sondern aus Zuwendungen des Zeugen Kun aufgebracht hätten (Protokoll 29. PUA S. 109 bis 111). Ob es zur Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens kommt, stand bei Abschluß der Beweiserhebungen des Ausschusses noch nicht fest.

In Presseveröffentlichungen wurde auch der Name des Ratsmitgliedes Lellek (Gemeinde Rheinkamp) erwähnt. Dem Gemeindedirektor in Rheinkamp sind Beziehungen des Ratsmitgliedes Lellek zu Kun-Firmen nicht bekannt.

Von den insgesamt 34 Kommanditlisten der Jendrossek KG haben nach Aussage des Zeugen Kun folgende Personen ein politisches Mandat inne:

Der Kaufmann Franz Schenke ist Mitglied der SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Kirchhellen, Kreis Recklinghausen. Er leitet das dortige Büro der Jendrosek KG (Protokolle 3. PUA S. 11 und 7. PUA S. 3).

Hermann Schael war früher Ratsmitglied und Stellvertretender Bürgermeister in Neukirchen-Vluyn (Protokoll 3. PUA S. 17).

Von den Büroleitern und Mitarbeitern der Jendrossek KG ist der Leiter des Büros Mönchengladbach/Rheydt Hubert Körfges Fraktionsvorsitzender der SPD im Rat der Stadt Rheydt (Protokolle 3. PUA S. 135 und 7. PUA S. 87).

Die Leiter der übrigen 16 zur Zeit vorhandenen Büros der Firma Jendrossek AG haben nach Wissen des Zeugen Jendrossek kein politisches Mandat (Protokolle 7. PUA S. 87). Die Personalpolitik der Firma Jendrossek KG wird nach Aussage des Zeugen Jendrossek nicht davon bestimmt, ob jemand, der für eine Einstellung in Frage kommt, ein politisches Mandat hat. Entscheidend sei allein die fachliche Tüchtigkeit (Protokolle 7. PUA S. 96/97).

Von den übrigen insgesamt 26 Mitarbeitern der Jendrossek KG, die der Zeuge Jendrossek dem Ausschuß in einer Liste benannt hat, hat nach den Angaben dieser Mitarbeiter einer ein kommunales Mandat.

Nach den Feststellungen des Oberkreisdirektors in Moers sind noch folgende Bedienstete von Kun-Firmen Träger eines politischen Mandats:

Der bei der Kun-Bau GmbH in Neukirchen beschäftigte Platzmeister Helbig ist Mitglied des Rates der Stadt Kamp-Lintfort. Er ist Vorsitzender des Sportausschusses und Mitglied des Hauptausschusses.

Die Ratsmitglieder Bahr und Hennemann, Gemeinde Neukirchen-Vluyn, sind Arbeitnehmer der Firma modern-bau Kun KG. Bahr gehört dem Hauptausschuß, dem Bauausschuß und dem Planungsausschuß an; Hennemann dem Verkehrsausschuß, dem Ausschuß für Grünanlagen, dem Jugend- und Sportausschuß sowie dem Beschlußausschuß.

Mitglied des Rates der Gemeinde Rheinkamp ist der technische Angestellte Bours, der bei einer Gesellschaft der Firmengruppe Kun tätig ist. Er ist Mitglied des Planungs- und Bauausschusses, des Werksausschusses und des Sportausschusses.

Der Untersuchungsausschuß hat die Schiedskommission des SPD-Unterbezirks gebeten, die Akten der Parteiordnungsverfahren gegen die SPD-Mitglieder Neuber, Klinger und Kun zu übersenden, soweit sie sich auf den Untersuchungsauftrag beziehen. Der SPD-Bezirk Niederrhein hat daraufhin mitgeteilt, daß gegen Neuber kein Parteiordnungsverfahren durchgeführt worden sei. Die Ergebnisse einer Untersuchungskommission hätten dem Bezirksvorstand bewiesen, daß keine Anhaltspunkte für die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens vorlägen. Das Verfahren gegen Kun sei zur Zeit in der zweiten Instanz vor der Schiedskommission des SPD-Parteivorstandes anhängig. Das Verfahren gegen Klinger sei vor der Schiedskommission des SPD-Unterbezirks Moers noch nicht abgeschlossen. Nach den Vorschriften der Bundesschiedsordnung der SPD könne der Bezirk Niederrhein nur über den formellen Verfahrensstand berichten, er habe sich Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten.

In der Öffentlichkeit ist die Vermutung geäußert worden, die Firmengruppe Kun habe in einem noch ungewissen Umfang Kraftfahrzeuge auch an öffentlich Bedienstete weitergegeben. Nach den Zeugenaussagen vor dem Ausschuß liegen lediglich in einem Fall Anhaltspunkte für einen solchen Verdacht vor. Die Ermittlungen hierüber dauern an (Protokoll 29. PUA S. 15 und 16, 56 bis 59).

Bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf ist zur Zeit ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue pp. gegen namentlich noch nicht bekannte Bedienstete der Firma Baukreditbank AG in Düsseldorf anhängig. Diese Bediensteten sollen unter Überschreitung ihrer firmeninternen Befugnisse und entgegen den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes einzelnen Kreditnehmern, insbesondere aber der Firmengruppe Kun, größere Kredite eingeräumt haben.

D. Wertung des Beweisergebnisses

1. Vorbemerkung

Der darstellende Teil des Untersuchungsberichtes zeigt, daß sich die Beweiserhebungen auf bestimmte Punkte konzentriert haben, die dem Ausschuß im Rahmen des Untersuchungsauftrages erheblich erschienen.

Im Verlauf der Untersuchungen haben die zuständigen Statsanwaltschaften Ermittlungsverfahren zu Gegenständen anhängig gemacht, die auch vom Untersuchungsausschuß überprüft worden sind. Für diesen

Fall sieht § 35 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtags vor, daß der Untersuchungsausschuß den Abschluß solcher Verfahren abwarten soll. Wegen der Dauer der schon anhängigen Untersuchung erschien es dem Ausschuß jedoch nicht vertretbar, den Abschluß seiner Arbeit weiter hinauszuschieben.

Deshalb sieht er von abschließenden Feststellungen insoweit ab, als diese Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen sind. Im übrigen nimmt der Ausschuß wie folgt wertend Stellung:

2. **Geschäftssystem der Jendrossek KG**

(WAZ-Interview vom 4. September 1971)

Der Ausschuß geht davon aus, daß Kun in dem Interview vom 4. Septem 1971, das wesentlich zur Auslösung des Untersuchungsverfahrens beigetragen hat, zumindest sinngemäß erklärt hat, das Land Nordrhein-Westfalen werde von der Jendrossek KG in zehn Planquadrate aufgeteilt. In jedem der Planquadrate würden je 5 Büros mit je 5 Mann eingerichtet. Jendrossek erhalte 60% der Einnahmen. In jedem Büro sei ein Ratsherr tätig. Dieser sei über Planungsangelegenheiten informiert, jedoch würde die Verhandlung durch jemand aus einer anderen Stadt geführt. Der Ausschuß läßt dahingestellt, ob diese Äußerungen, wie im Interview durch Anführungszeichen ausgedrückt, wörtlich gefallen sind oder nur dem Inhalt nach so erfolgten. Ansätze für die Durchführung eines solchen Planes liegen darin, daß von den ca. 50 geplanten Maklerbüros 18 bereits gegründet sind. Der überwiegende Teil der Mitarbeiter dieser Büros übt kein Mandat im Sinne des Untersuchungsauftrages aus. Doch sind auch hier Ansätze zur Verwirklichung dieser Absicht erkennbar: der Leiter des Büros Kirchhellen, Schenke, ist Mitglied des Rates der Gemeinde Kirchhellen, der Leiter des Büros Mönchengladbach/Rheydt, Körfges, ist Fraktionsvorsitzender der SPD im Rat der Stadt Rheydt.

Weiterhin kann nicht unbeachtet bleiben, daß auch andere Mandatsträger und wenigstens ein öffentlich Bediensteter zumindest zeitweilig Gesellschafter von Firmen der Kun-Gruppe waren und sich Kun ausdrücklich auf die Nützlichkeit der Freundschaft zu Mandatsträgern berufen hat.

Der Ausschuß stellte dazu fest:

Ungeachtet des Rechts zur freien Berufswahl und Berufsausübung gibt ein System generalstabsmäßig geplanter Maklerbüros, die in führenden Positionen mit kommunalen Mandatsträgern besetzt sind, zu schwerwiegenden Bedenken und Mißdeutungen Anlaß. Ein solches System führt zu einer unzulässigen Verquickung des Mandats mit geschäftlicher Tätigkeit und begründet den Verdacht, vertraulich bekanntgegebene Planungsabsichten zu wirtschaftlichen Zwecken zu mißbrauchen. Es muß daher mißbilligt werden.

Jeder Mandatsträger sollte über die eigentliche Unvereinbarkeit eines kommunalen oder anderen politischen Mandats und Amtes hinaus seine berufliche und wirtschaftliche Tätigkeit, insbesondere die Übernahme neuer beruflicher Aufgaben, daraufhin überprüfen, ob der Eindruck einer unzulässigen Verquickung von Mandat und Amt oder Beruf entstehen kann. Er muß ein besonderes Maß an Selbstdisziplin und Verantwortungsbewußtsein, über die jedem Staatsbürger obliegende Gesetzestreue hinaus, bewahren und jeden Verdacht ausschließen, sich Vorteile verschaffen oder eine Sonderstellung erreichen zu wollen, die das Vertrauen des Bürgers in den demokratischen Rechtsstaat beeinträchtigen können.

Wesentliche Teile des WAZ-Interviews vom 4. September 1971 haben sich im Verlauf der Beweisaufnahme als großsprecherische Übertreibungen des Zeugen Kun erwiesen. Der Ausschuß mißbilligt dies, weil durch

Inhalt und Verbreitung der Äußerungen Kuns eine unbestimmte Zahl von Mandatsträgern und Inhabern von Dienststellungen offenkundig unberechtigt in Verdacht geraten ist.

3. **Komplex Homberg-Rheinpreußensiedlung**

a) Ablauf der Planung

Der Ausschuß verkennt nicht, daß die Interessen der Stadt Homberg und der Kun-Gruppe bei der Sanierung der Rheinpreußensiedlung sich teilweise deckten, da auch der Stadt an einer zügigen Durchführung der Sanierungsmaßnahmen liegen mußte. Insoweit können auch Verhandlungen hinsichtlich der späteren Ausgestaltung der erforderlichen Bebauungspläne nicht als unstatthaft angesehen werden. Angesichts der einander widersprechenden Aussagen des Stadtdirektors Dringenberg und des Zeugen Kun, ob und ggf. welche Zusagen Kun erhalten hat, kann der Ausschuß jedoch nicht ausschließen, daß Kun dadurch, daß ihm vor Erwerb des Grundstücks die Möglichkeit einer bestimmten baulichen Nutzung zugesichert wurde, Wettbewerbsvorteile vor möglichen Konkurrenten eingeräumt wurden. Die große Schnelligkeit, mit der die ersten Bebauungspläne beschlossen und noch zuvor die ersten Baugenehmigungen erteilt worden sind, gaben Anlaß zu Bedenken, daß Bedienstete der Stadt Homberg möglicherweise das übliche Maß der Mitwirkung öffentlicher Stellen beim Ankauf des Grundstücks, bei der Planung und Durchführung privater Baumaßnahmen überschritten haben.

Keinesfalls dürfen durch Zusammenwirken der Behörden eines Planungsträgers mit dem interessierten Unternehmer Rechte der Beschlußgremien sowie die gesetzlichen Rechte aller Beteiligten am Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen beeinträcht werden.

b) Stellung Vogts

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß sich der ehemalige Technische Beigeordnete der Stadt Homberg, Vogt, spätestens ab Oktober 1966 in einem Maß für die privatwirtschaftlichen Interessen der Kun-Gruppe eingesetzt hat, das seine Amtspflichten bei weitem überstieg. Sein Verhalten war insoweit nicht durch die Interessenlage der Stadt zu rechtfertigen. Dies sowie die Unklarheiten und Widersprüche in den Aussagen Vogts legen den Schluß nahe, daß die intensive Mitarbeit Vogts bei der Planung des Vorhabens zumindest auch aus persönlichen Interessen zu erklären ist. Dabei hat der Ausschuß die erheblichen materiellen Vorteile berücksicht, die Vogt durch seinen späteren Eintritt in die Dienste der Kun-Gruppe hatte. Die Feststellung, ob und inwieweit in diesem Zusammenhang das Verhalten Vogts und anderer den Tatbestand der aktiven oder passiven Bestechung erfüllen, obliegt den Justizbehörden, die hierzu zur Zeit Ermittlungen anstellen. Mit Rücksicht darauf sieht der Ausschuß gemäß § 35 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtags von einer weiteren Stellungnahme ab.

c) Beteiligung Fifers

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß sich die in der Öffentlichkeit gegen Fifer erhobenen Vorwürfe nicht bestätigt haben. Zu eigenen Ermittlungen sah sich der Ausschuß nicht veranlaßt, da gegen Fifer wegen dieser Vorwürfe ein Disziplinarverfahren durchgeführt worden ist, das mit einer Einstellung endete.

4. **Komplex Moers**

a) Ankauf des Schrootenhofs

Die Umstände, unter denen Kun den Schrootenhof erworben hat,

lassen eine Anzahl von Fragen offen, die mit den Mitteln des Untersuchungsausschusses nicht aufgeklärt werden können.

Einerseits steht fest, daß das Gelände des Schrootenhofes als Ackerland ausgewiesen ist und in einer Wasserschutzzone liegt. Die bau- und planungsrechtliche Ausweisung des Geländes läßt daher eine baldige Bebauung nicht erwarten. Der Verzicht der Stadt Moers auf ihr gesetzliches Vorkaufsrecht, der kommunalrechtlich einwandfrei zustandegekommen und durch den Stadtrat gebilligt wurde, entspricht dieser Rechtslage.

Andererseits weisen eine Anzahl anderer Gesichtspunkte darauf hin, daß Kun dieses Gelände in Wirklichkeit mit dem Ziel einer zumindest mittelfristigen Verwertung als Bauland erworben hat. Er selbst bezeichnete den Hof als Spekulationsobjekt, mit dessen Bebaubarkeit er in 10 bis 15 Jahren rechnete. Vor dem Ankauf verhandelt er mit zumindest einem leitenden Bediensteten der Stadt Moers gegenüber der Frankfurter Hypothekenbank verpflichtete sich Kun bei Kreditaufnahme, bis zum 30. Juni 1973 den Bauschein vorzulegen und den Baubeginn auf diesem Gelände nachzuweisen. Im gleichen Zusammenhang beantragte er die Befreiung von der Grunderwerbssteuer. Diese setzt voraus, daß innerhalb von längstens 5 Jahren das Grundstück im steuerbegünstigten Wohnungsbau bebaut wird. Schließlich beantragte er Befreiung von Gerichtskosten, weil es sich bei dem Grundstückskauf um ein Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit dem sozialen Wohnungsbau handele.

In diesem Zusammenhang sind strafrechtliche Ermittlungen anhängig. Mit Rücksicht hierauf sieht der Ausschuß gemäß § 35 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtags von einer weiteren Stellungnahme ab.

b) Spende zum Freizeitzentrum

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß Kun nicht aus uneigennützigen Motiven der Stadt die Spende hat zukommen lassen, sondern daß er damit in seinem eigenen Interesse gehandelt hat. Dieses Motiv hat Kun so vor dem Ausschuß erläutert. Möglicherweise hat sich Kun als Gegenleistung für die Spende ungerechtfertigte Vorteile erhofft, die zu mißbilligen wären.

So wünschenswert es für eine Stadt sein kann, Zuwendungen ihrer Bürger für öffentliche Einrichtungen zu erhalten, so müßte sie aber darauf achten, daß durch die Annahme solcher Zuwendungen nicht der Eindruck erweckt wird, als sei dadurch die Wettbewerbslage und die völlige Unvoreingenommenheit gegenüber konkurrierenden Anbietern in Mitleidenschaft gezogen.

c) Rechtsgeschäfte zwischen Stadtdirektor Dr. Jansen, Moers, und der Gruppe Kun

Der Ausschuß hat festgestellt, daß Stadtdirektor Dr. Jansen und bzw. oder seine Ehefrau von der Kun-Gruppe insgesamt etwa 80 Wohnungen erworben haben. Durch seine Aussageverweigerung hat Stadtdirektor Dr. Jansen nicht dazu beigetragen, eine volle Aufklärung über die genaue Anzahl der erworbenen Wohnungseinheiten, ihren Standort und über Bedingungen der Kaufverträge zu schaffen. In einem Fall (Homberg, Prinzenstraße) hat der Ausschuß jedoch festgestellt, daß zwischen dem Kaufpreis, den Dr. Jansen für den Erwerb einer Anzahl von Wohnungen von der Kun-Gruppe in Homberg gezahlt hat, einerseits und dem von ihm selbst in einer Wirtschaftlichkeitsberechnung angegebenen Wert des Objektes ein erheblicher, nahezu eine Million DM ausmachender Unterschied besteht. Eine ähnliche Diskrepanz besteht zwischen dem Kaufpreisanteil für das Grundstück, den die Kun-Gruppe

ihrerseits bei dem Ankauf des Grundstücks gezahlt hatte, und dem entsprechenden Kaufpreisanteil, den sie bei dem Weiterverkauf an Dr. Jansen im Kaufvertrag auswies.

Entgegen der Meinung von Dr. Jansen handelt es sich bei Art und Umfang der von ihm mit der Kun-Gruppe abgeschlossenen Verträge nicht um eine Privatangelegenheit. Der Ausschuß ist vielmehr der Auffassung, daß die leitenden Verwaltungsbeamten einer Gemeinde es zu unterlassen haben, mit Firmen, die innerhalb des Gemeindegebietes starke geschäftliche Interessen haben, umfangreiche eigene vertragliche Bindungen einzugehen. Dies gilt im Falle Moers umsomehr, als offenkundig und für Dr. Jansen aus seiner beruflichen Tätigkeit erkennbar war, daß und wie weit die Kun-Gruppe ihre privatwirtschaftliche Tätigkeit mit öffentlichen Vorgängen verknüpfte. Der Ausschuß mißbilligt daher den Umfang der geschäftlichen Beziehungen zwischen Stadtdirektor Dr. Jansen einerseits und der Kun-Gruppe andererseits.

Darüber hinaus ist jeder Inhaber eines Mandats oder einer mit Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Dienststellung gehalten, im Rechtsverkehr mit Dritten den bösen Schein zu vermeiden. Auch hiergegen hat Dr. Jansen verstoßen.

Inwieweit darüber hinaus die zwischen der Kun-Gruppe und Dr. Jansen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte strafrechtliche Tatbestände erfüllen konnten, wird in zur Zeit anhängigen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft geprüft. Mit Rücksicht darauf sieht der Ausschuß gemäß § 35 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtags von einer weiteren Stellungnahme ab.

5. **Komplex Gladbeck/Kalinowski**

a) Grundstücksverträge

Aus den dem Ausschuß vorliegenden notariellen und privatrechtlichen Verträgen über die Bestellung von Erbbaurechten, den Kauf von Grundstücken und die Geschäftsbesorgung durch den verstorbenen Landtagsabgeordneten und Oberbürgermeister von Gladbeck, Kalinowski, mit den Grundstückseigentümern ergibt sich, daß nach der Gestaltung dieser Verträge und insbesondere aus der Bewertung der Grundstücke unter Festlegung der Grundstückspreise Kalinowski ein persönlicher Vorteil nicht hat erwachsen können. Das Vertragssystem sieht vor, daß Wertsteigerungen der Grundstücke, insbesondere durch eine Verdichtung der angestrebten Bebaubarkeit, an die früheren Grundstückseigentümer und Verkäufer weitergeleitet werden mußten.

Die mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossenen Verträge zielten auf eine bis dahin nicht gegebene Bebaubarkeit der Grundstücke ab. Offensichtlich sollte hierbei der Einfluß genutzt werden, den Kalinowski als Oberbürgermeister der Stadt Gladbeck hatte. Insgesamt spielte daher das Amt des Oberbürgermeisters, das Kalinowski wahrnahm, sowohl für die Grundstücksgeschäfte wie auch die von Kalinowski übernommene Geschäftsbesorgung und schließlich für die Verhandlungen mit der Gruppe Kun im Hause des Bauunternehmers Schmidt eine wesentliche Rolle. Auch wenn man davon ausgeht, daß Kalinowski seine Verträge aus kommunalpolitischen Gründen und im Interesse der Fortentwicklung der Stadt Gladbeck abgeschlossen hat, insbesondere um Bodenspekulationen zu verhindern, so kann das von ihm gewählte Verfahren nicht gebilligt werden. Das Amt eines Oberbürgermeisters läßt solche Vertragskonstruktionen nicht zu. Das Amt eines Oberbürgermeisters verträgt sich nicht mit derartigen Rechtsgeschäften, zumal solche Geschäfte Anlaß zu zahlreichen Mißdeutungen geben.

b) Provisionen

Die weitere Frage, ob Kalinowski von Kun für die Vermittlung der Grundstücksgeschäfte eine Provision angeboten oder zugesagt worden ist, konnte nicht abschließend geklärt werden. Wegen seiner schweren Erkrankung und seines Todes konnte Kalinowski hierzu nicht mehr gehört werden. Die Aussagen der Zeugen, die zu diesem Punkt vernommen worden sind, erschienen dem Ausschuß wegen der zahlreichen Widersprüche innerhalb der Aussage und der Tatsache, daß es sich um die Wiedergabe von gehörten Erklärungen Dritter handelt, nicht hinreichend verläßlich, um eine so schwerwiegende Feststellung gegen den verstorbenen Landtagsabgeordneten und Oberbürgermeister Kalinowski zu treffen.

c) Kontaktervertrag

Der Ausschuß ist zu der Überzeugung gelangt, daß Kun Kalinowski einen Kontaktervertrag angeboten hat. Das ergibt sich für den Ausschuß aus der eindeutigen Aussage des Zeugen Manz und des eigenen Vorbringens Kalinowskis vor der Schiedskommission des SPD-Unterbezirks Recklinghausen und der Staatsanwaltschaft. Die gegenteilige Aussage des Zeugen Kun vermochte demgegenüber nicht zu überzeugen. Frau Kalinowski hat zwar auch bekundet, ihr sei von einem derartigen Angebot nichts bekannt; das schließt aber sein Vorhandensein nicht aus. Frau Kalinowski war nach ihren eigenen Angaben bei den Gesprächen zwischen dem Zeugen Manz und Kalinowski nicht ständig zugegen. Kalinowski selbst konnte zu diesem Komplex wegen seiner Erkrankung und seines Todes nicht gehört werden, so daß der Ausschuß auch keine genauen Feststellungen zum konkreten Inhalt des Angebotes treffen konnte. Der Ausschuß hält es jedoch aufgrund der insoweit übereinstimmenden Aussagen aller zu diesem Punkt vernommenen Zeugen für erwiesen, daß Kalinowski das Angebot Kuns nicht angenommen hat, so daß ein Vertrag entgegen anderslautenden Presseberichten nicht zustande gekommen ist.

Nach den gesamten Umständen hätte es sich nur um einen Kontaktervertrag handeln können, dessen Abschluß und Inhalt nicht zu billigen gewesen wäre, denn die von Kalinowski zu erbringenden Leistungen erklärten sich im Entscheidenden aus dem Einfluß seines Amtes als Oberbürgermeister. Kontakter- und Beraterverträge, die die entgeltliche Ausnutzung eines Mandates oder eines Amtes zum Inhalt haben, können nicht gebilligt werden.

6. Komplex Kohlhase

Die Hinweise, die sich zu der Tätigkeit des früheren Ministers Dr. Kohlhase ergaben, bezogen sich auf einen Zeitraum nach Auslaufen seines Mandates bzw. Amtes als Minister. Sie waren so allgemein gehalten, daß der Ausschuß keine Veranlassung sah, ihnen weiter nachzugehen.

7. Komplex Neuber

Der Landtagsabgeordnete Neuber ist Gesellschafter der Bollenberg GmbH gewesen. Der Ausschuß ist der Auffassung, das diese Gesellschaft keine nennenswerte Geschäftstätigkeit entfaltet hat, und daß Feststellungen im Sinne des Untersuchungsauftrages nicht zu treffen sind.

Es steht fest, daß Kun Arbeiten im Haus des Abgeordneten Neuber durchgeführt hat. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß dabei Unkorrektheiten vorgelegen haben.

Hinsichtlich der Mitwirkung des Abg. Neuber bei Kreditgeschäften, insbesondere bei Kreditbeschaffung der Kun-Gruppe, konnte eine Aufklärung nicht erfolgen. Der Abg. Neuber hat unter Berufung auf seine Eigenschaft als Präsident des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes insoweit pflichtgemäß die Aussage zur Wahrung des Bankgeheimnisses verweigern müssen. Eine nähere Aufklärung durch eine Institution, in deren Verfahren das Bankgeheimnis gewahrt werden kann, erscheint jedoch erforderlich. Dies gilt auch für die in dem Brief an den Abg. Köppler erhobenen, vom Abg. Neuber jedoch zurückgewiesenen Vorwürfe.

8. **Komplex Kempen – Neue Stadt**

Die dem Ausschuß vorgelegten umfangreichen Unterlagen über Beschwerden, die die Bewohner und Eigentumserwerber in der „Neuen Stadt" in Kempen geäußert haben, fallen nicht unter den Untersuchungsauftrag. Es handelt sich vielmehr um eine Anzahl von Mängelrügen und Einwendungen gegen die Vertragsgestaltung zwischen Privatpersonen einerseits und der Kun-Gruppe andererseits. Soweit sozialer Wohnungsbau betroffen ist, hält der Ausschuß es für erforderlich, daß diesen Beschwerden – falls dies noch nicht geschehen sein sollte – durch die Wohnungsbauförderungsanstalt und den für den sozialen Wohnungsbau zuständigen Minister nachgegangen wird.

9. **Komplex Kreuzau**

Die Gemeinde Kreuzau hat einen nicht unerheblichen Auftrag an die Firmengruppe Kun freihändig vergeben, nachdem sie eine zuvor gemäß der Verdingungsordnung für Bauleistung durchgeführte Submission aufgehoben hatte. Sie konnte sich dabei auf die Zustimmung des Regierungspräsidenten in Aachen stützen.

10. **Schenkung von Kraftwagen**

Es haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, das in einem Fall möglicherweise durch die Gruppe Kun ein Kraftwagen ganz oder teilweise als Schenkung an einen Beamten einer Kreisverwaltung übergeben worden ist. Da zu diesem Punkt staatsanwaltschaftliche Ermittlungen anhängig sind, sieht der Ausschuß gemäß § 35 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtags von weiteren Feststellungen ab.

11. **Allgemeine Wertung einiger Zeugenaussagen**

Zwischen den Aussagen einiger Zeugen vor dem Ausschuß bestehen erhebliche und nicht überbrückbare Widersprüche. Andere Aussagen vor dem Ausschuß lassen sich mit Aussagen außerhalb des Untersuchungsverfahrens und mit anderen Beweisergebnissen nicht vereinbaren. Dies zwingt zum Verdacht, daß vor dem Ausschuß falsch ausgesagt worden ist. Eine strafrechtliche Überprüfung wird daher für erforderlich gehalten, soweit nicht schon Ermittlungsverfahren anhängig sind.

E. Empfehlung von Gesetzesinitiativen

Nach Auffassung des Ausschusses haben die negativen Feststellungen, die zum Teil zu treffen waren, ihre Grundlage nicht in einer unzureichenden Ausgestaltung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere des kommunalen Verfassungs- und Wahlrechts, sondern in der konkreten Verhaltens-

weise einzelner Personen und ihrer Einstellung zu ihrem Mandat oder ihrer Dienststellung. Insoweit sieht der Ausschuß keine Veranlassung, Gesetzesänderungen auf kommunalrechtlichem Gebiet zu empfehlen.

Dagegen hält der Ausschuß ein Gesetz über das Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen für dringend erforderlich. Es erscheint rechtsstaatlich bedenklich, daß ein Ausschuß mit derart weitreichenden Befugnissen ohne ein Verfahrensgesetz arbeitet. In diesem Gesetz müßte auch der Minderheitenschutz im Ausschuß geregelt werden. Nach Auffassung des Ausschusses sollte durch Zusammenarbeit der Landtagspräsidenten erreicht werden, daß das Verfahren in allen Ländern möglichst einheitlich geregelt wird.